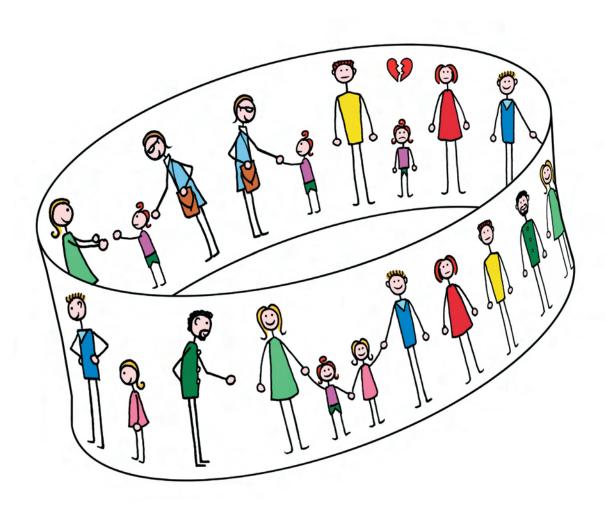
jugendhilfereport 01.14



ERZIEHUNGSSTELLEN

BESONDERE LEBENSORTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE AUSSERHALB DER HERKUNFTSFAMILIE

Schwerpunkt Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII: Die Beteiligten der Erziehungsstellenarbeit :: Erziehungsstellen als Vollzeitpflege nach § 33 S. 2 SGB VIII :: »Wir mussten einheitliche Standards finden« :: Was dürfen wir von Erziehungsstellen erwarten? :: Erziehungsstellen ohne pädagogische Qualifikation :: Inklusion in Erziehungsstellen :: Die Trägerkonferenz

Weitere Themen: Pflegeeltern als Vormund :: Doppelte FÖJ-Plätze = Doppelte Chancen :: Inklusion in der Jugendförderung :: Mit qualifizierten Fachkräften Eltern stärken :: Kita & Musikschule







Editorial	5
SCHWERPUNKT: ERZIEHUNGSSTELLEN NACH § 33 SATZ 2 SGB V	
Besondere Lebensorte für Kinder und Jugendliche außerhalb der Herkunftsfamilie	
Die Beteiligten der Erziehungsstellenarbeit	8
Erziehungsstellen als Vollzeitpflege nach § 33 S. 2 SGB VIII1	
»Wir mussten einheitliche Standards finden«	
Was dürfen wir von Erziehungsstellen erwarten?	18
Erziehungsstellen ohne pädagogische Qualifikation	22
Inklusion in Erziehungsstellen	24
Die Trägerkonferenz	28
RECHTSFRAGEN DER JUGENDHILFE	
Pflegeeltern als Vormund	30
AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT	
Doppelte FÖJ-Plätze – Doppelte Chancen	34
Viel Glück und gute Wünsche!	36
Jugend gestaltet Zukunft	37
Inklusion in der Jugendförderung	38
AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS	
Bericht aus der Sitzung am 26. September 2013	39
LVR-Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt Kindpauschale:	
Von der Integration zur Inklusion	40
KINDERARMUT	
Mit qualifizierten Fachkräften Eltern stärken	42
Teilhabe ermöglichen: Letzte Ausschreibung des LVR-Förderprogramms hat begonnen	45
RUND UM DIE JUGENDHILFE	
Kita & Musikschule	46
Uni-meets-Practice-meets-Uni	49
Familienfreizeit auf Ameland	51
PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN	
Hinweise auf Neuerscheinungen und Rezensionen	52
VERANSTALTUNGEN	
Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland	
Der JUGENDHILFEREPORT 02.14 erscheint mit dem Schwerpunkt FACHKRÄFTEENTWICKLUNG	



60 Jahre Qualität für Menschen

Der LVR arbeitet als Kommunalverband mit rund 16.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Der LVR erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland, betreibt 41 Förderschulen, zehn Kliniken und drei Netze Heilpädagogischer Hilfen sowie elf Museen und vielfältige Kultureinrichtungen. Er engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Seit 60 Jahren bestimmt die Landschaftsversammlung Rheinland die Leitlinien der Arbeit des LVR. "Qualität für Menschen": Danach handeln wir, danach leben wir.







LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Bereits im Jahr 1984 wurde die Entwicklung der Erziehungsstellen im Rheinland eingeleitet, wir feiern also im Jahr 2014 einen runden Geburtstag! Dieser Umstand war zunächst bei der Planung dieses Schwerpunktheftes so nicht präsent.

Erziehungsstellen haben sich mittlerweile als festes Angebot im Bereich der außerfamiliären Unterbringung etabliert. Von einer einheitlichen Ausformung kann jedoch nicht die Rede sein. Das eröffnet Chancen, passgenaue Angebote zu entwickeln. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Qualitätsansprüche an die Betreuung und Erziehung der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen gewährleistet bleiben.



Der Schwerpunkt in dieser Ausgabe bietet Ihnen neben einem Rückblick einen guten Überblick über die Vielfältigkeit dieser Angebotsform. Es werden Herausforderungen thematisiert, wie eine Positionierung zur Stellung der Pflegepersonen und das Verhältnis zu den begleitenden professionellen Diensten.

Mit der Inklusionsdebatte stehen die Erziehungsstellen vor einer aktuelle Herausforderung der Jugendhilfe, die auch im Bereich der erzieherischen Hilfen einen geführt werden muss. Die bereits so arbeitenden Träger eröffnen Kindern mit Handicaps wichtige Chancen der Entwicklung. Damit sind aber auch besondere Herausforderungen an die Gestaltung des Angebotes verbunden. Dies skizziert Ihnen Frau Zottmann-Neumeister in ihrem Beitrag.

Dass Erziehungsstellen gewollt sind, wurde bei der letzten statistischen Vollerhebung des LVR-Landesjugendamtes im Jahr 2010 deutlich. Von den Jugendämtern wurde ein Bedarf zurückgemeldet, der den vorhandenen Bestand an Erziehungsstellen um die gleiche Anzahl übersteigt. Leider steht dieser Erwartung die Tatsache im Weg, dass es derzeit schwer ist, geeignete Pflegepersonen für Erziehungsstellen zu finden.

Im Jahr 2014 wird ein weiteres Jubiläum gefeiert. Mit der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland hat sich vor zehn Jahren ein Trägerverbund organisiert, dessen Ziel die fachliche Vertretung der Erziehungsstellen ist, welche auf der Grundlage des § 33 Satz 2 SGB VIII arbeiten. Die von ihr formulierten fachlichen Standards haben Anerkennung gefunden und die angeregten Fachdiskurse tragen zur Weiterentwicklung dieses Bereiches bei. Ich gratuliere der Trägerkonferenz zu diesem runden Geburtstag und wünsche ihrer Arbeit weiterhin viel Erfolg.

Viel Spaß beim Lesen und einen guten Start in das neue Jahr wünscht Ihnen

Ihr Reinhard ELZER LVR-Dezernent Jugend

SCHWERPUNKT: ERZIEHUNGSSTELLEN NACH § 33 SATZ 2 SGB VIII

BESONDERE LEBENSORTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE AUSSERHALB DER HERKUNFTSFAMILIE



46 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht sind, leben in Pflege- und Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII



Rainer OPLADEN LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel 0221 809-6305 rainer.opladen@lvr.de

Idealerweise findet das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer Familie statt. Wo dies in der eigenen Familie nicht möglich ist, wird zunehmend in den Hilfen zur Erziehung nach Konzepten gesucht, Kindern und Jugendlichen familiengleiche oder familienähnliche Settings anzubieten. Der Begriff der Familie erhält dabei aber eine zunehmend andere Interpretation als die klassische Idee von Mutter, Vater und Kind. Alleinerziehende, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften wie auch Patchworkgemeinschaften finden Einzug in die Hilfen zur Erziehung.

Das Angebot umfasst vor allen Dingen Pflege- und Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII.

Das sind auf keinen Fall »nur« preisgünstige Angebote der Hilfen zur Erziehung. Sie stellen auch nicht für jedes Kind oder Jugendlichen eine geeignete Maßnahme dar. Als fachliches Angebot sind sie anerkannt und wie aus der letzten LVR-Umfrage zu diesen Angeboten ersichtlich, übersteigt der Bedarf das Angebot bei weitem.

Immerhin befinden sich im Rheinland 46 Prozent der Kinder und Jugendlichen bei Unterbringungen außerhalb der Herkunftsfamilie in solchen Settings. In absoluten Zahlen heißt dies, dass im Rheinland rund 21.000 Kinder und Jugendliche bei Pflegepersonen leben. Im Vergleich dazu befinden sich 25.000 Kinder und Jugendliche in vollstationären Einrichtungen. Damit zeigt sich der gleichwertige Stellenwert dieser beiden Angebotsformen¹.

Der aktuelle Schwerpunkt des Jugendhilfereports befasst sich mit der familiären Betreuung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Dabei wird der Fokus auf die Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII gelegt, da derzeit viele Ansätze zur Qualitätssicherung in diesem Bereich umgesetzt werden.

In den Anfängen der Erziehungsstellenarbeit im Rheinland 1988 wurden diese als sogenannte Fachfamilien geführt. Es wurde vorausgesetzt, dass zumindest eine Pflegeperson eine fachliche Ausbildung als Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter hatte. Zu jener Zeit wurde für jede Familie im Rheinland vom Landesjugendamt eine Genehmigung erteilt. Die Prüfung, ob Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen von § 33 Satz 2 SGB VIII geeignet sind oder nicht, obliegt heute dem zuständigen Jugendamt vor Ort.

Mittlerweile werden im Einzelfall auch besonders geeignete Pflegepersonen geworben, welche eine Erziehungsstelle ausgestalten und leben können. Eine vom LVR-Landesjugendamt und der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland gemeinsam durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme bietet derzeit die Möglichkeit, auch nicht fachlich ausgebildete Interessierte in besonderer Weise auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Dieses Angebot ist von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie von den Erziehungsstellenträgern sehr positiv angenommen und als sehr hilfreich bewertet worden.

Die Erziehungsstellen werden von Erziehungsstellenberaterinnen und Erziehungsstellenberatern begleitet, welche wichtige Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen sind und die Pflegepersonen unterstützen.

Diese Beraterinnen und Berater sind bei Erziehungsstellenträgern angestellt, die sich im Rheinland mehrheitlich zur Trägerkonferenz der Erziehungsstellen zusammengeschlossen haben und sich damit verpflichtend gemeinsame Standards für diese Arbeit gegeben haben. Das LVR-Landesjugendamt begleitet die Arbeit der Trägerkonferenz, bietet eigenständig und in kooperativer Form Fortbildungen an und veröffentlicht Empfehlungen zur fachlichen Ausgestaltung. Darüber hinaus helfen wir den Jugendämtern bei der Suche nach einer Unterbringung und beraten sie auf Wunsch bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben.

Der Schwerpunkt im vorliegenden Heft will die Entwicklungen der letzten Jahre nachvollziehbar machen und mit aktuellen Beiträgen fachliche Diskurse aus dem Bereich des § 33 Satz 2 SGB VIII aufgreifen.

Das Potential dieser Angebotsform ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Die Beiträge sollen ihre Möglichkeiten beleuchten und Wege diskutieren, wie dieses Angebot in den erzieherischen Hilfen weiterentwickelt werden kann.

¹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut und Universität Dortmund, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland: Inanspruchnahme von HzE in NRW: HzE-Bericht 2012 – Erste Ergebnisse LVR, LWL, Dortmund/Köln/Münster 2012

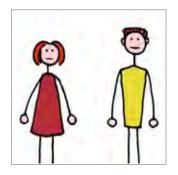
DIE BETEILIGTEN DER ERZIEHUNGSSTELLENARBEIT

Die nachfolgenden Aussagen stammen von den unterschiedlichen beteiligten Gruppen in der Erziehungsstellenarbeit. Sie wurden durch die Beraterinnen und Berater aus ihrer Praxis heraus gesammelt und zusammengestellt. Die Aussagen illustrieren die unterschiedlichen Erwartungen, Wünsche, Hoffnungen, aber auch Ängste der Menschen. Die Aufgabe, das Kind im Mittelpunkt zu sehen, ist vor solch einem Hintergrund eine Herausforderung an die Erwachsenen. Hiermit wird in besonderer Weise deutlich, welchen Stellenwert die professionelle Begleitung der Arbeit in Erziehungsstellen hat. Erziehungsstellenberaterinnen und -berater haben die Aufgabe, diese unterschiedlichsten Bedürfnisse zu erkennen, untereinander zu vermitteln und zu einem Ausgleich zu bringen, so dass das komplexe System der Familienpflege eine vertrauensvolle Basis erhält.



ERZIEHUNGSSTELLEN-KIND

»richtige Eltern ... Probleme ... gefährdet sein ... misstrauisch ... verschlossen ... die Geschwister, wo sind sie? ... Verzweiflung ... Wut ... sich sicher fühlen ... Zerrissenheit ... zwei Familien ... zwischen den Welten ... Loyalität ... sich binden(wollen) ... zusammen sein, Gedanken machen, selber reden ... eigenes Bild machen ... zuhause sein ... Vertrauen ... Versöhnung versuchen!«



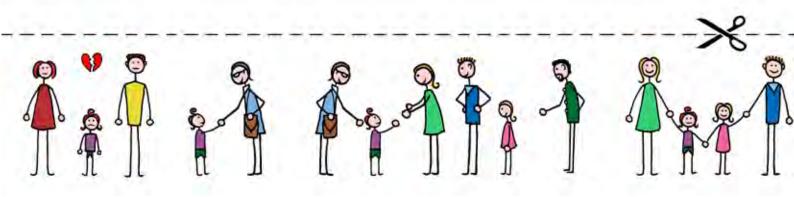
LEIBLICHE ELTERN

»schöne Pläne ... schöne Beziehung ... viel drauf (auf Drogen) – ... Beziehungsstress ... Trennung ... Horror – zusammen, auseinander, schlagen - Stress hoch zehn ... sich nicht kümmern können ... Jugendamt! ... Veränderung? – geht nicht ... andere Familie ... die kenne ich nicht ... nie genug Geld, Schulden, keinen Führerschein ... Besuchskontakte – schön, schwer, immer komisch ... andere Welt, nicht einfach im Kontakt ... soll da bleiben! bleibt immer mein Kind!«



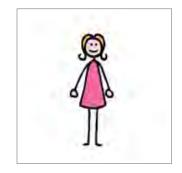
ERZIEHUNGSSTELLEN-ELTERN

»eine professionelle Familie – ganz schön paradox! … alles verändert sich … rund um die Uhr präsent … arbeiten zuhause … Geduldsprobe für alle – auch für Freunde und Verwandte … macht nur Spaß, wenn man gerne an seine Grenzen geht … zwingt zur Öffnung nach außen … bereichert … bringt Herz und Verstand ordentlich durcheinander … macht stolz auf Erfolge … eine öffentliche Familie – wenig Ehr, manchmal Leid … manchmal Überforderung … ohne Hilfe geht es nicht«



LEIBLICHE KINDER DER ERZIEHUNGSSTELLE

»Mama und Papa haben da eine Idee ... Vertrauen - wird schon gehen ... erst mal ganz schön gewöhnungsbedürftig ... wo bleibe ich, gibt' s noch Platz für mich – eifersüchtig? ... viel sehen, viel hören, viel nachdenken ... viel Stress, viel aushalten, viel reden ... man muss auch gönnen können ... macht stark!«



JUGENDAMT

»für Kinder geeignete Hilfen suchen ... kleine Kinder, großes Beziehungsangebot = Erziehungsstelle ... Hilfe soll individuell anpassungsfähig sein ... bei aller Anpassungsfähigkeit: Stabilität darf nicht fehlen ... neuen Lebensmittelpunkt schaffen ... die leiblichen Eltern und Geschwister gehören mit ins Boot ... das machen die Fachberater ... und auch: die sollen die Kommunikation zu mir erleichtern ... Erziehungsstelle schafft das - dauerhaft, leistungsstark ... öffentlich heißt transparent ... gute Hilfe, guter Preis ...«



FACHBERATER

»drum prüfe, wer sich bindet – gute Auswahl, gute Erziehungsstellen … Abenteuer Pflegekinderwesen – man lernt sich kennen … Professionalität, viele Aufgaben … ohne Vertrauen keine Kontrolle … der Bauch denkt immer mit … viel Routine, viel Abwechslung … Alltagsbegleitung und Beratung – das passt gut … Not macht erfinderisch, aber bitte fix! … bei allem Gewusel immer im Blick: das Kind …«



ERZIEHUNGSSTELLEN ALS VOLLZEIT-PFLEGE NACH § 33 S. 2 SGB VIII¹

Der Begriff Erziehungsstelle ist gesetzlich nicht definiert. In der Praxis werden sowohl besondere Formen der Vollzeitpflege nach § 33 S. 2 SGB VIII als auch der Hilfen in Heimeinrichtungen oder sonstigen Wohnformen nach § 34 SGB VIII als Erziehungsstellen bezeichnet. Welche Hilfeform vom Jugendamt gewährt wird, bestimmt sich danach, welche Form der Hilfe zur Erziehung (oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) für das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen die geeignete und notwendige ist. Für die Ausgestaltung der Hilfe ergeben sich vor allem für die Pflegepersonen, aber auch für die betreuenden sozialen Dienste Unterschiede je nach der Form der Hilfegewährung.

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZIEHUNGSSTELLEN

Die Erziehungsstellen im Rheinland² werden als geeignete Form der Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gemäß § 33 S. 2 SGB VIII verstanden.

Pflegeperson ist gemäß der Legaldefinition in § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII jeder, »der ein Kind oder einen Jugendlichen in seinem Haushalt aufnehmen will« – unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Hilfe nach § 33 oder § 34 SGB VIII gewährt wird.

§ 33 S. 2 SGB VIII sieht vor, dass »für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche [...] geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen« sind.

Die Erziehung und Betreuung in einer solchen besonderen Vollzeitpflege oder Erziehungsstelle wird beeinflusst von einem Zusammenwirken der Erziehungsfamilie, häufig einem Fachdienst eines freien Trägers, der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt.³

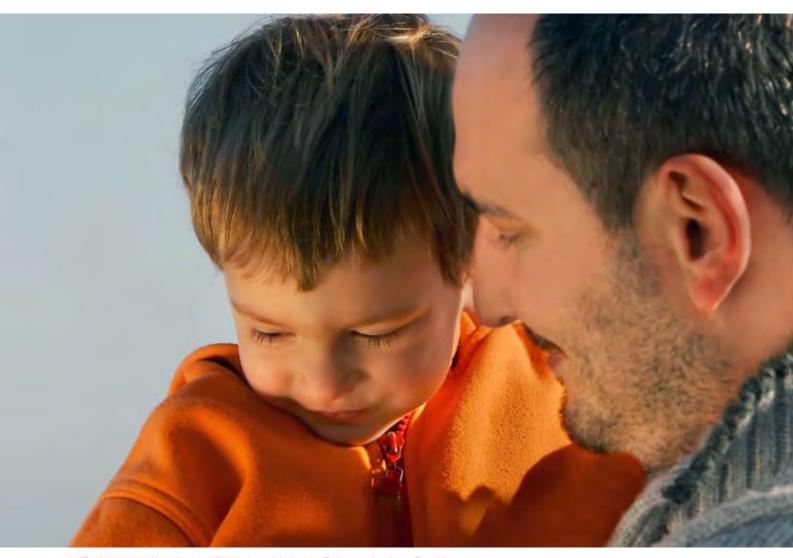
Die Vermittlung in eine Erziehungsstelle erfolgt vor allem für Kinder oder Jugendliche aus schwierigen sozialen Verhältnissen und mit Entwicklungsbeeinträchtigungen, wenn ambulante Hilfen nicht ausreichend sind und in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII Entwicklungschancen speziell in dieser Hilfeform gesehen werden. Ein wichtiger Aspekt bei der Belegungsentscheidung ist die Verbindung einer auf Kontinuität zielenden längerfristigen Hilfeform mit der im Einzelfall erforderlichen ständigen fachlichen Begleitung. An die Erziehungsstelleneltern wird somit ein besonders hoher Anspruch gestellt, dem nur durch gezielte Qualifizierung im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien begegnet werden kann.



Diana ESCHELBACH
Max-Planck-Institut für
Sozialrecht und Sozialpolitik,
München
eschelbach@mpisoc.mpg.de

MERKMALE DER VOLLZEITPFLEGE

Vollzeitpflege zeichnet sich dadurch aus, dass das Kind oder die/der Jugendliche im privaten, eigenverantwortlich geführten Haushalt einer anderen Familie untergebracht wird. Merkmale der Vollzeitpflege in Abgrenzung zur Heimerziehung sind laut der Stellungnahme der Bundes-



In Erziehungstellen finden Kinder langfristig ein Zuhause in einer Familie

arbeitsgemeinschaft Landesjugendämter die »Bindung des Betreuungsverhältnisses an ein bestimmtes Kind, die fehlende Weisungsgebundenheit der Pflegeeltern gegenüber einem Träger, die Begrenzung der Anzahl der Pflegekinder und das Zusammenleben im Privathaushalt der Pflegeperson«.⁶

Aus der Rechtsstellung als Pflegeperson ergeben sich zivilrechtliche Besonderheiten, die der familiären Lebensform und den wachsenden Bindungen in der Pflegefamilie Rechnung tragen sollen. Beispiele sind die Möglichkeit einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB, der Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson gemäß § 1630 Abs. 3 BGB und nicht zuletzt ein eigenes Umgangsrecht der Pflegeeltern mit dem Pflegekind nach § 1685 Abs. 2 BGB, wenn dieses für längere Zeit bei ihnen gelebt hat und der Umgang seinem Wohl dient.

Die Vollzeitpflege unterliegt keinen besonderen formalen Anforderungen, insbesondere besteht keine Erlaubnispflicht, da die durch das Jugendamt vermittelte Vollzeitpflege als Ausnahmetatbestand in § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII aufgeführt ist.⁷ Das Jugendamt schließt mit den Pflegeeltern als Leistungserbringern einen Pflegevertrag, möglicherweise unter Zwischenschaltung freier Träger. Die Pflegeeltern werden in die Hilfeplanung einbezogen, haben gemäß § 37 Abs. 2

SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung und sind verpflichtet, dem Jugendamt wichtige Ereignisse mitzuteilen, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen (§ 37 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Demgegenüber ist das Jugendamt für die einzelfallgerechte Überprüfung des Wohls der Pflegekinder in der Pflegefamilie verantwortlich (§ 37 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

Der Anspruch auf Zahlung des regulären oder erhöhten Pflegegelds nach § 39 SGB VIII steht rechtlich den Personensorgeberechtigten zu. Pflegepersonen erhalten gemäß § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII eine Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die Hälfte ihrer Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung.

EINBINDUNG IN DIE TRÄGERSTRUKTUR

Handelt es sich um eine Hilfe nach § 34 SGB VIII, ist der für die Beteiligten wohl bedeutendste Unterschied, dass es sich nicht um private Familien handelt, sondern Leistungserbringer ein Träger ist. Teilweise handeln die dann professionellen Pflegepersonen eigenverantwortlich, in der Regel sind sie aber in eine Trägerstruktur eingebunden, also einem Träger oder einer Einrichtung angeschlossen, die gegenüber dem Jugendamt verantwortlich sind und die Erziehungsstellen beraten und begleiten. Wird die Betreuungsperson krank oder steht sie aus anderen Gründen nicht (mehr) zur Verfügung, ist es Aufgabe des Trägers, die Betreuung der Kinder oder Jugendlichen in der Erziehungsstelle sicherzustellen.⁸ In der Regel sind die Betreuungspersonen fachlich durch entsprechende Berufsausbildung qualifiziert und üben ihre Tätigkeit als Beruf aus. Sind die Betreuungspersonen der Erziehungsstelle bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt, genießen sie alle Vorteile, die sich aus diesem Arbeitsverhältnis ergeben.

Die Zuordnung als Hilfe nach § 34 SGB VIII hat zur Folge, dass besondere Voraussetzungen und strenge formale Anforderungen zu erfüllen sind, die die Qualität der Hilfe gewähren sollen. Zunächst ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 oder § 48a SGB VIII erforderlich. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Erteilung der Betriebserlaubnis obliegen in Nordrhein-Westfalen den Landesjugendämtern. Insbesondere muss der Einrichtungsträger eine Betreuung der Kinder oder Jugendlichen durch geeignete Kräfte sicherstellen. Darüber hinaus gelten gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 4b SGB VIII die Vorschriften der §§ 78b ff. SGB VIII, die für Vollzeitpflegeverhältnisse keine Anwendung finden. Die Finanzierung der Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform erfolgt auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen nach §§ 78b ff. SGB VIII, die der Leistungsträger mit dem Jugendamt abschließt. Die Zahlungen erfolgen als Entgelt für die Leistungserbringung. Die Leistungsvereinbarung enthält als wesentliches Merkmal die Qualifikation des Personals (§ 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII).

In jedem Fall richtet sich die Verpflichtung zur Leistungserbringung an den Träger.

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

§ 37 Abs. 2 SGB VIII gewährt Pflegepersonen vor der Aufnahme des Kindes oder der/des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt. Handelt es sich um eine Hilfe nach § 34 SGB VIII, werden die Erziehungsstellen in der Regel durch den Einrichtungsträger beraten und begleitet. Erziehungsstellen als Vollzeitpflege nach § 33 S. 2 SGB VIII benötigen Unterstützung durch einen fachlich qualifizierten und – insbesondere, wenn es um Pflegekinder mit

Behinderungen geht – häufig spezialisierten sozialen Dienst. Die Aufgaben können durch das Jugendamt selbst, aber auch durch den Pflegekinderdienst eines freien Trägers wahrgenommen werden, der vom zuständigen Jugendamt beauftragt wird.

ZUSTÄNDIGKEIT UND NEUERUNGEN DURCH DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Die Sonderzuständigkeit für Dauerpflege nach § 86 Abs. 6 SGB VIII am Wohnort der Pflegefamilie gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für Erziehungsstellen.⁹

Mit der Einfügung von § 37 Abs. 2a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz hat der Gesetzgeber den Jugendämtern aufgegeben, alle Modalitäten der Hilfegewährung – einschließlich Beratung und Begleitung der Pflegeeltern – im Hilfeplan schriftlich festzuhalten. Die Bedingungen der Hilfe, die Leistungen des Jugendamts, dürfen nur noch eingeschränkt werden, wenn sich der Hilfebedarf des Kindes oder der/des Jugendlichen ändert – auch bei einem Zuständigkeitswechsel.

- ¹ Der Beitrag beruht auf Kapitel C.13: Erziehungsstellen: rechtliche Grundlagen und Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis im Handbuch Pflegekinderhilfe von DJI und DIJuF (abrufbar unter www.dji.de/pkh) von Diana Eschelbach.
- ² Landschaftsverband Rheinland (2009): Was Sie schon immer wissen wollten.... Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland 2007, 23 f.
- ³ Vgl. Moch/Hamberger, Kinder in Erziehungsstellen. Eine empirische Analyse ihrer Vorgeschichte und ihrer aktuellen Lebenssituation, UJ (Unsere Jugend) 2003, 98, 105.
- ⁴ Fachgruppe Erziehungsstellen der IGFH, Kriterien für professionelle Erziehungsstellenarbeit. Positionspapier. Forum Jugendhilfe (ForE) 1996, Heft 2, 22.
- ⁵ Moch/Hamberger, Kinder in Erziehungsstellen. Eine empirische Analyse ihrer Vorgeschichte und ihrer aktuellen Lebenssituation, UJ (Unsere Jugend) 2003, 98, 99.
- ⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, ZfJ (Zentralblatt für Jugendrecht), 2003, 103, 110.
- ⁷ Vgl. Eschelbach, Pflegeerlaubnis, in: DJI/DIJuF, Handbuch Pflegekinderhilfe, Kap. C.4.6.
- ⁸ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, ZfJ (Zentralblatt für Jugendrecht), 2003, 103, 113.
- Bundesverwaltungsgericht 01.09.2011, 5 C 20.10 = JAmt 2011, 605, dazu Eschelbach/ Schindler, Sonderzuständigkeit auch für Erziehungsstellen, Forum Erziehungshilfen (ForE) 2012, Heft 2, 122 und Eschelbach, Anwendungsbereich von § 86 Abs. 6 SGB VIII, JAmt 2012, 440.



Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, außerhalb von Einrichtungen in Familien zu leben.

»WIR MUSSTEN EINHEITLICHE STANDARDS FINDEN«

ZWEI ERZIEHUNGSSTELLENBERATERINNEN ERINNERN SICH

Die Erziehungsstellenarbeit hat sich seit ihren Anfängen ständig weiter entwickelt und verändert. Was ist die Geschichte dieses Erfolgsmodells und wie ist sie entstanden? Adelheid Barbeln-Dömel von der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe Essen gGmbH und Bodo Krimm vom Erziehungsbüro Rheinland sprachen mit Barbara Mörsch-Müller von den LVR-Erziehungsstellen Bornheim und Irmgard Hackstein vom Raphaelshaus über die Entwicklung der Erziehungsstellenarbeit im Rheinland. Beide sind seit den 1980er Jahren in der Erziehungsstellenarbeit tätig.

Wie hat das damals begonnen mit den Erziehungsstellen?

Mörsch-Müller: Als ich 1988 angefangen habe, existierten die Erziehungsstellen schon seit vier Jahren im LVR-Landesjugendamt. Ulla Sennewald und Herbert Stockhausen in Viersen waren die ersten Erziehungsstellenberater. Bald waren es mit dem Raphaelshaus, dem Herman-Josef-Haus-Urft und der Guten Hand aus Kürten vier oder fünf Einrichtungen, die vom LVR ausgewählt wurden, um Erziehungsstellen einzurichten.

Wisst Ihr, wie man damals auf die Idee gekommen ist, mit der Erziehungsstellenarbeit zu beginnen?

Mörsch-Müller: Die Erziehungsstellen gab es davor schon in Hessen und in Westfalen. Frau Elsenbruch vom LVR wollte ein Angebot für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) in Freiwilligen Erziehungshilfen oder Fürsorgeerziehung untergebracht waren. Diese Kinder und Jugendlichen sollten die Möglichkeit haben, außerhalb von Einrichtungen in Familien zu leben, also analog dem Pflegekinderwesen. Das Landesjugendamt hat 1984 in Köln damit angefangen und war im Gegensatz zu heute fallführend.

Hackstein: Das lief nur über das Landesjugendamt. Die damaligen Erziehungsstellen mussten vom Landesjugendamt anerkannt werden. Ich habe die Erziehungsstellenarbeit im Raphaelshaus eingerichtet, aber meine Stelle wurde über das Landesjugendamt finanziert.

Mörsch-Müller: Das Angebot war, vor dem Hintergrund des damaligen JWG, eher für ältere Kinder gedacht. Im Durchschnitt waren es 12-Jährige, denen man noch ein Zuhause geben wollte, um in einer normalen Familie aufzuwachsen. Der Kreis der Anbieter hat mit Frau Elsenbruch vom LVR zusammen ein Konzept entwickelt, mit allen uns bekannten und heute noch existierenden Standards. Damals kannte das Konzept keiner im Rheinland und wir hatten da sehr viel Aufklärungsarbeit bei den einzelnen Jugendämtern zu leisten

Habt Ihr nach Familien gesucht oder waren das Mitarbeiter, die aus den Heimeinrichtungen kamen?

Hackstein: Die ersten Familien, die ich hatte, waren Familien, die schon einen engeren Kontakt zu den Jugendlichen hatten und die bei uns in der Einrichtung lebten. Wir prüften, ob sie sich als Erziehungsstelle eigneten. Die Anerkennung lief über den LVR, darum musste man ein Profil der Familie erstellen. Dieses wurde an Frau Elsenbruch geschickt. Sie hat dann entschieden, ob diese Familie als Erziehungsstelle anerkannt wird.

Gab es damals schon das Fachkräftegebot?

Hackstein: Ja, die Erziehungsstellen sollten eine pädagogische Ausbildung haben und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

Mörsch-Müller: Weitere Standards waren regelmäßige Kontakte und eine gute und ausreichende Vorbereitung der Erziehungsstelleneltern.

Wie lange dauerte in der Regel eine Vorbereitung als Erziehungsstelle?

Mörsch-Müller: So wie heute auch, ein halbes Jahr bis neun Monate. An den Grundlagen hat sich wenig verändert. Eine Veränderung gab es nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und den neu eingeführten Allgemeinen Sozialen Diensten. Die Jugendämter stellten nun selber die Anfragen, das war ja vorher nicht so.

Hackstein: Von da an wurde viel mehr von außen gesteuert. Auch durch die Anzahl der Anfragen, die immer mehr wurden.

War die Finanzierung vor dem KJHG eine ähnliche? Gab es für die Erziehungsstelle auch das Pflegegeld und den Erziehungsbeitrag?



Barbara MÖRSCH-MÜLLER moersch-mueller@web.de



Irmgard HACKSTEIN Raphaelshaus i.hackstein@raphaelshaus.de



Mörsch-Müller: Das war von Anfang an ein Thema. Ich meine, es hat sich natürlich immer weiter erhöht durch die Anpassungen der Gehälter im Öffentlichen Dienst. Das Pflegegeld und der Erziehungsbeitrag wurden festgesetzt. Auch die zusätzlichen Beihilfen wurden gemeinsam entwickelt, das ging auch reibungslos. Die Finanzierung wurde auch nach dem Wechsel zum KJHG ohne einen Bruch so durchgeführt.

Nach dem Zuständigkeitswechsel durch das KJHG entschied sich der LVR für die Hilfeform nach § 33 SGB VIII. Einer der Gründe damals war, dass man sich vor jeder Art von Honoraroder Angestelltenverträgen schützen wollte.

Gravierende Veränderungen gab es 1994, als das Landesjugendamt die ganzen Fälle an die Jugendämter abgegeben hat. Das war sowohl für die Familien als auch die Berater eine neue Form der Zusammenarbeit, die wir nicht gewohnt waren. Es gab zwar davor schon Hilfeplangespräche, aber die enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wurde jetzt intensiver und auch ein Stück der Hauptarbeit. Das war für die Jugendämter auch schwierig.

Inwieweit hat sich die Erziehungsstellenarbeit seit damals verändert?

Hackstein: Verändert hat sich die Hilfe durch das KJHG, und damit verbunden, dass immer jüngere Kinder aufgenommen wurden. Mit dem KJHG kamen immer neue Träger dazu und jeder hatte eine andere Konzeption. Daraus resultierend ist die Trägerkonferenz entstanden. Wir mussten einheitliche Standards finden. Es konnte nicht sein, dass jeder etwas anderes macht und sich Erziehungsstelle nennt.

Mörsch-Müller: Für die Zukunft ist es wichtig die Qualitätskriterien festzuschreiben und weiter zu entwickeln.



Professor Klaus Wolf meint, dass die professionellen Standards eher bei den Trägern als bei den privaten Erziehungsstellen anzulegen sind. Wie seht Ihr das?

Mörsch-Müller: Das kann man nicht gegenseitig ausspielen. Der Träger muss professionell sein bei dem, was er macht und tut, bei Beratung und Ausbildung. Aber auch die Familie muss meines Erachtens ein gewisses Know-How haben. Sie muss mit den Dingen klar kommen und das vollzieht sich über Ausbildung und Erfahrung.

Hackstein: Ich sehe das ein bisschen anders. Ich hatte auch Familien ohne Ausbildung. Das waren so tolle Familien, dass ich im Nachhinein sagen kann, das war ein großer Glücksfall. Ich finde grundsätzlich kommt es auf die Menschen an, welches Know-How bringen sie mit, welche Vorerfahrung bringen sie mit, was kann man denen zutrauen, haben die schon Erfahrung? Das ist für mich die wichtigere Voraussetzung. Ich erwarte natürlich, dass der Berater da so viel Geschick, Menschenkenntnis und Professionalität hat, dass er weiß, das kann ich der Familie zumuten oder nicht.

Gibt es etwas, was Ihr abschließend noch sagen möchtet?

Mörsch-Müller: Wichtig finde ich die Zufriedenheit der Erziehungsstellen mit ihrer Arbeit und auch die Zufriedenheit der Berater. Das passt bisher gut zusammen. Über die ganzen Jahre gab es wenig Wechsel bei den Beratern und die Familien sind relativ lange bei uns geblieben. Das finde ich ein gutes Qualitätsmerkmal.

Hackstein: Das sehe ich auch so. Von Anfang an war mir sehr wichtig, die Arbeit der Erziehungsstellen zu würdigen, sehen was die wirklich leisten. Wenn ich das Gefühl hatte, dass Jugendämter und Vormünder das Ganze kritisch sehen, habe ich dafür plädiert, die sollen sich mal vorstellen, wie es uns ergeht, wenn wir die Arbeit mal selber machen. Von mir haben die Erziehungsstellen die Anerkennung immer bekommen.



Kinder brauchen Stabilität und Sicherheit.

WAS DÜRFEN WIR VON ERZIEHUNGS-STELLEN ERWARTEN?



Prof. Dr. Klaus WOLF Universität Siegen Fakultät II Adolf-Reichwein-Straße 2 57068 Siegen

Was kann eine Gesellschaft tun, wenn die biologischen Eltern ihr Kind – aus welchen Gründen auch immer – nicht hinreichend versorgen und die Entwicklung des Kindes, im Extremfall sein Leben, gefährdet sind? Auch wenn sich die Kriterien, nach denen die Versorgung bewertet und die Gefährdungen festgestellt werden, zwischen verschiedenen Gesellschaften unterscheiden, müssen alle Gesellschaften auf diese Frage eine Antwort finden.

Bei uns gibt es drei grundsätzlich verschiedene Antworten darauf:

- 1. Die Verbesserung der Sozialisationsbedingungen in der Familie.
- 2. Die Verbesserung des Zugangs der Kinder zu anderen Menschen, die einen Teil der elterlichen Sozialisationsleistungen übernehmen.
- 3. Die Schaffung eines anderen Lebensortes für die Kinder auf (kurze) Zeit oder auf Dauer.

In diesem Beitrag werden einige notwendige und wünschenswerte Merkmale eines solchen anderen guten pädagogischen Ortes - nämlich der Erziehungsstellen - vorgestellt.

MERKMALE FÜR EINEN GUTEN PÄDAGOGISCHEN ORT FÜR KINDER

Wenn wir dabei zunächst von dem bestehenden Angebot in unserer Gesellschaft absehen, wären folgende Merkmale wünschenswert:

Wir müssten Menschen finden, die die in der Herkunftsfamilie fehlenden elterlichen Sozialisationsleistungen übernehmen wollen und können. In der englischen Literatur spricht man von »good (enough) parenting«. Die materielle Versorgung der Kinder mit Nahrung, einem sicheren Schlafplatz, Kleidung und Ähnlichem auf einem Niveau, das in unserer Gesellschaft als hinreichend angesehen wird, gehört dazu. Unverzichtbar ist aber auch, dass die persönlichen Umgangsformen mit den Kindern in entwicklungsfördernder Weise erfolgen: mit Anregungen, zugewandt und freundlich, die emotionalen und sozialen Bedürfnisse der Kinder positiv beantwortend, hinreichend stabil und verlässlich, möglichst sogar liebevoll.

Außerdem ist – wie alle Entwicklungstheorien und die Bindungstheorie besonders betonen und Langzeitstudien zeigen – wichtig, dass die Kinder in einer für sie berechenbaren Welt leben dürfen, in der sie wichtige Beziehungen und Bindungen nicht immer wieder verlieren, an existenziellen Entscheidungen beteiligt werden und so ein Gefühl von Sicherheit und Stabilität entwickeln können. Das sind insgesamt zwar hohe Anforderungen, aber keine übertrieben hohen: Wir haben klare Belege dafür, dass diese Merkmale sehr sozialisationsrelevant sind und dass die Entwicklung ungünstiger verläuft, wenn sie nicht gegeben sind (Pringle 1979). Weitere kommen hinzu.

Die wichtigen Bezugspersonen dürften den Kindern nicht mit einer negativen und feindseligen Haltung gegenüber ihren biologischen Eltern begegnen. Zwar können einzelne Handlungen des Vaters oder der Mutter kritisiert und die dadurch beim Kind verursachten Leiden beim Namen genannt werden, aber die Eltern dürfen nicht generell als Menschen verworfen werden. Das kann ihren neuen zentralen Bezugspersonen im Einzelfall schwerfallen, aber es ist erforderlich, damit den Kindern ihre Normalitätsbalancen gelingen können, sie bleiben schließlich in einer unauflösbaren genetischen Verbindung zu ihren Eltern, und in ihrer lebenslangen Identitätsentwicklung werden die Eltern immer wieder zum Thema.

Außerdem wäre es wichtig, dass die Bezugspersonen die Übergänge konstruktiv gestalten und begleiten. Sie sollten eine Vorstellung davon haben, wie fremd die Verhältnisse zunächst für das Kind sind, auch wenn sie selbst das Gefühl haben, die Kinder kämen endlich in ein normales Zuhause (Reimer 2008). Auch eine Rückkehr ins Elternhaus und der Auszug in eine eigene Wohnung stellen besondere Herausforderungen dar, die die gegebenenfalls nun erwachsenen Kinder nicht ganz allein bewältigen können.

So könnte oder sollte also ein guter pädagogischer Ort für Kinder aussehen, die nicht bei ihren biologischen Eltern aufwachsen können. Wenn wir diese zentralen Entwicklungsbedingungen erfüllen wollen, benötigen wir ein passendes pädagogisches Arrangement und Menschen, die diesen hohen Anforderungen gerecht werden können. An ein leistungsfähiges Kinder- und Jugendhilfesystem stellt sich dann die Frage: Gelingt es euch, dafür die Voraussetzungen zu schaffen und eine solche Praxis zu entwickeln?

Das kann in Erziehungsstellen besonders gut gelingen.

ANFORDERUNGEN AN EINE ERZIEHUNGSSTELLE

Ich schlage vor, nur solche Arrangements als Erziehungsstellen zu bezeichnen, die folgende Merkmale erfüllen:

- Mindestens eine erwachsene Bezugsperson übernimmt zentrale Sozialisationsaufgaben und lebt unmittelbar in einer Lebensgemeinschaft mit dem Kind – und möglicherweise weiteren Kindern – zusammen. Sie leistet die »Erziehungsarbeit«, eingebettet in das alltägliche Zusammenleben.
- 2. Die Bezugsperson ist für diese Aufgabe besonders geeignet. Das bedeutet nicht, dass sie eine spezifische pädagogische Ausbildung haben muss, aber das Leben mit dem Kind muss zu ihrer Lebensplanung, zu ihrem Lebensstil und ihrer Lebenskunst passen und sie muss die Lebenserfahrungen und Persönlichkeitsmerkmale mitbringen, die ihr die Erfüllung der oben skizzierten Ansprüche ermöglicht. Die Passung zum generellen Lebensstil und auch zum einzelnen Kind und dem, was es an Ansprüchen stellen muss, spielt dabei eine zentrale Rolle. Dafür kann im Einzelfall auch eine pädagogische Ausbildung nützlich oder erforderlich sein, die das Verständnis des Verhaltens eines Kindes erleichtert, das sehr belastende oder traumatische Erfahrungen gemacht hat, oder eine medizinische Ausbildung, die den Umgang mit einem Kind mit HIV-Infektion erleichtert.
- 3. Die Erziehungsstelle muss genau zu dem jeweiligen Kind passen. Die Passung zu bedenken und herzustellen ist eine Aufgabe der Sozialen Dienste. An sie muss der Anspruch gestellt werden, nicht lediglich freie Plätze zu suchen und zu belegen, sondern für jedes Kind das seinen Entwicklungsaufgaben entsprechende Arrangement zu schaffen.
- 4. Da die Ansprüche an die Menschen, die mit den Kindern unmittelbar zusammenleben, so hoch sein müssen und kompliziert zu bewältigende Herausforderungen entstehen können, ist die Begleitung durch einen professionellen Dienst unverzichtbar. Dieser soll die Erwachsenen, die Kinder und die Lebensgemeinschaft insgesamt bei der Bewältigung der Probleme unterstützen. Ohne eine solche Unterstützung sind die Risiken des Scheiterns zu hoch. Die dichten Beziehungen, das Verweben der gegenseitigen Bedürfnisbefriedigung und die hohe gegenseitige Abhängigkeit bringen, neben den besonderen Möglichkeiten, auch Risiken hervor. Ohne eine intensive und durch Vertrauen gekennzeichnete Begleitung wäre das Betreiben von Erziehungsstellen (und Pflegefamilien) unverantwortlich, denn der Zusammenbruch der Betreuung ist für alle ein einschneidendes Erlebnis und für die Kinder ein starkes zusätzliches Entwicklungsrisiko.

Menschen zu finden, die sich auf eine solche Aufgabe einlassen wollen und sich darüber im Klaren sind, was auf sie zukommen kann, sind rar. Faule Kompromisse hinsichtlich der Eignung und Passung zu machen, ist kein Ausweg, da dies das Abbruchrisiko erheblich erhöhen würde. Daher ist es plausibel, dass wir sowohl Arrangements haben, in denen die Erwachsenen in Erziehungsstellen eine zur Berufsarbeit äquivalente Bezahlung erhalten und solche, in denen ihnen lediglich die besonderen Kosten der Lebensführung mit dem Kind erstattet werden. Das ist z.B. in Großbritannien bei unterschiedlichen Formen von Pflegefamilien seit Langem etabliert.

ERZIEHUNGSSTELLENKONZEPTE IN GROSSBRITANIEN

Die dortigen Untersuchungen (z.B. Schofield, Beek, Ward, Biggart 2013) zeigen, dass es in den Pflegefamilien zwei Rollenkonzepte (primary role identities) gibt, die sich deutlich unterscheiden: eines – das der foster carer – in dem die Pflegepersonen sich als professionelle Betreuer der Kinder verstehen und eines – das der foster parents – in dem sich die Erwachsenen als Pflegeeltern verstehen.

Diejenigen, die ein Rollenkonzept als professionelle Betreuer vertreten, zeichnen sich dadurch aus, dass sie Gefallen haben an einer professionellen Rolle, ihrem fachlichen Können und einer Partnerschaft mit den Sozialarbeitern, Gelegenheiten zur Fortbildung und Qualifizierung schätzen, positiv mit dem Kind zusammenarbeiten wollen und es darin unterstützen, seine Rolle als betreutes Kind in der Pflegefamilie zu akzeptieren und mit der Herkunftsfamilie gut zusammenarbeiten und diese unterstützen.

Diejenigen, die ein Rollenkonzept als Pflegeeltern vertreten, zeichnen sich dadurch aus, dass sie sehr interessiert sind, eine richtige Familie zu bilden, die Normalität des Familienlebens und die Normalität der Erfahrungen der Kinder in dieser Familie betonen und handeln wollen wie andere Eltern auch, ihre Beziehung zum Pflegekind als Eltern-Kind-Beziehung betrachten und die Ressourcen ihrer Verwandtschaft und Freunde zur Unterstützung suchen.

Beide Identitätskonzepte sind – wie die Untersuchungen zeigen – gut geeignet, eine gelingende Entwicklung der Kinder in der Dauerpflege zu ermöglichen, wenn sie sich nicht zu prinzipiell von dem alternativen Modell abgrenzen, sondern ihr Konzept flexibel handhaben.

VIELFALT NUTZEN

Daraus können wir lernen. In Deutschland haben wir Erziehungsstellen sowohl als eine besondere Form von Pflegefamilien (§ 33, Satz 2 SGB VIII), als Heimerziehungsform (§ 34 SGB VIII) sowie auch als intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) – mit sehr unterschiedlichen Kosten. Nicht immer sind die Zuordnung und die Finanzierung transparent geregelt, aber es ist sinnvoll, das volle Spektrum solcher Lebensgemeinschaftsbetreuungsformen (Freigang & Wolf 2001) auszuschöpfen, indem eine große Vielfalt unterschiedlicher Arrangements ermöglicht wird.

Gemeinsam haben sie, dass im Zusammenleben mit den Kindern richtiges privates Leben entstehen kann, soll und darf, und dass um dieses Zusammenleben ein Unterstützungsnetzwerk durch einen leistungsfähigen Dienst stattfindet, das nicht die Regie übernehmen will, sondern die Menschen bei der Bewältigung ihrer besonderen Aufgaben unterstützt (Wolf 2012a). Wo das gelingt, entsteht eine besondere Chance auf Wendepunkte im Leben der Kinder. Ihr Schicksal ist dann nicht mehr fest an das ihrer Eltern gekoppelt, sondern sie können ganz andersartige Lebenserfahrungen machen, als es ihren Eltern vergönnt war. Wenn wir das verstanden haben, haben wir als Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung ein elementares Interesse daran, solche Arrangements zu fördern.

Literaturverzeichnis

Pringle, Mia Kellmer (1979): Was Kinder brauchen. Stuttgart: Klett-Cotta.

Reimer, Daniela (2008): Pflegekinder in verschiedenen Familienkulturen: Belastungen und Entwicklungschancen im Übergang. Hg. v. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen. Siegen (ZPE-Schriftenreihe, 19). Online verfügbar unter Text_Reimer.

Schofield, Gillian; Beek, Mary; Ward, Emma; Biggart, Laura (2013): Professional foster carer and committed parent: role conflict and role enrichment at the interface between work and family in long-term foster care. In: child and Family Social Work (18), 46–56.

Wolf, Klaus (2012): Sozialpädagogische Interventionen in Familien. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

Wolf, Klaus (2012a): Professionelles privates Leben?
Zur Kolonialisierung des
Familienlebens in den stationären Hilfen zur Erziehung.
Zeitschrift für Sozialpädagogik (4), S. 395–420.

ERZIEHUNGSSTELLEN OHNE PÄDAGOGISCHE QUALIFIKATION

Der Bedarf an Erziehungsstellen steigt, dem gegenüber steht eine zu geringe Anzahl geeigneter Pflegefamilien. Mit einer Qualifizierungsmaßnahme konnten nun neue Familien gewonnen werden, die Erziehungsstellen auch ohne pädagogische Ausbildung anbieten.

Seit 2011 beschäftigt sich der Fachausschuss der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland intensiv mit dem Ungleichgewicht zwischen den steigenden Anfragen nach Erziehungsstellen im Verhältnis zu den zu wenig vorhandenen, geeigneten Pflegefamilien. Um der damit einhergehenden wachsenden Handlungsnot der Jugendämter wirksam zu begegnen, entwickelte der Fachausschuss Pläne, weitere Pflegefamilien, auch ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung eines Elternteils zu gewinnen, die aber den fachlichen Standards der Trägerkonferenz nachkommen. Hier folgt der Fachausschuss dem eigenen Anspruch der Trägerkonferenz ebenso wie dem gesetzlichen Auftrag geeignete Jugendhilfemaßnahmen zu entwickeln.



Adelheid BARBELN-DÖMEL Ev. Jugend- und Familienhilfe Essen gGmbH Tel 0201 558306 erziehungsstellen@jugendund-familienhilfe.de



Corinna HOPS Löwenzahn Erziehungshilfe Tel 0208 884616 infoldloewenzahn-erziehungshilfe.de

DAS ANGEBOT ERWEITERN STATT NEUE ANGEBOTE SCHAFFEN

Nach einem ausführlichen Diskussionsprozess unter Beteiligung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland fiel die Entscheidung, kein neues Angebot zu schaffen, sondern neue Pflegefamilien mit einer praxisorientierten Qualifizierung unter dem bestehenden Label Erziehungsstellen einzurichten.

Der Eindruck, hier werde ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Erziehungsstellen im Rheinland aufgeweicht, liegt nahe. Das wesentlichste Merkmal der Erziehungsstellenarbeit, nämlich die prozessorientierte, professionelle Beratung und Betreuung bleibt aber als Rahmenbedingung weiter bestehen. Anstatt ein weiteres Produkt zwischen Pflegefamilie und Erziehungsstelle zu kreieren, sozusagen als Erziehungsstellen zweiter Klasse, wird die Klammer nun größer gefasst. Sie wird um Erziehungsstellen erweitert, die ohne pädagogische Ausbildung in aller Transparenz gegenüber dem Jugendhilfeträger, mit den hohen Standards der Beratung durch die Träger in der Trägerkonferenz an den Start gehen. Auch die erweiterte Form der Erziehungsstelle wird den Spagat zwischen familiärem Arrangement und Professionalität vollziehen und hier fortlaufend durch die Fachberatung eruiert und gecoacht werden.

NEUE PFLEGEFAMILIEN QUALIFIZIEREN

In enger Kooperation haben der Fachausschuss und der Fachberater des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ein auf den Grundlagen der Pflegekinderhilfe basierendes Curriculum erstellt. Dieses umfasst 80 Stunden und wird in Gruppenseminaren zentral in Köln durchgeführt. Zu den Inhalten gehören unter anderem Entwicklungspsychologie, Traumatisierungen, Bindungsstörung, die Arbeit mit dem Herkunftssystem sowie rechtliche Rahmenbedingungen.

Im September 2012 startete die erste Qualifizierungsmaßnahme. Sie setzte sich zusammen aus Familien, welche von Trägern der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland



Am Familientag lernten sich alle mit Kind und Kegel kennen.

entsendet wurden. In den Pausen entstand ein reger Austausch, aus dem sich trägerübergreifende Netzwerke und Freundschaften entwickelten. Am Familientag lernten sich alle mit Kind und Kegel kennen. Nach dem Kolloquium, in dem unter den Augen der Fachberater in Kleingruppen ein Fachgespräch zu absolvieren waren, konnten alle die Teilnahmebescheinigung des Landschaftsverbands Rheinland und der Trägerkonferenz entgegennehmen.

Aus Sicht der Trägerkonferenz war dies eine überaus gelungene Veranstaltung. 25 Familien konnten gewonnen werden, die für die dauerhafte Unterbringung von Kindern zur Verfügung stehen. Im 2. Halbjahr 2013 startete eine weitere Qualifizierungsmaßnahme für 23 Familien.

INKLUSION IN ERZIEHUNGSSTELLEN

Bis zum Jahr 2009 war die Unterbringung behinderter Kinder in Familienpflege die Ausnahme. Kinder mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben konnten, fanden aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen,
Aufnahme in Behinderteneinrichtungen. Erst durch die im Jahr 2009 in Kraft
getretene Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen (UN-BRK) sowie die im gleichen Jahr erfolgte Änderung des
SGB XII haben Kinder mit Behinderungen einen Anspruch auf Unterbringung in
Familienpflege.

FORDERUNGEN DER KONVENTION DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt sind mit Kindern ohne Behinderung.

Die wichtigste Forderung ist, dass jedes Kind mit Behinderung, wie auch alle anderen Kinder, einen Anspruch auf Erziehung hat, also ein Recht darauf hat, Hilfen aus dem SGB VIII zu erhalten. Voraussetzung hierfür wäre, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 UN-BRK eine Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen umgesetzt würde.

Bei allen Hilfemaßnahmen muss gemäß Artikel 7 Abs. 2 UN-BRK das Wohl des einzelnen Kindes im Vordergrund stehen. Kinder mit Behinderungen haben einen Anspruch auf eine für ihre spezielle Behinderung und Lebenssituation gerechte Hilfe und auf positive Lebensbedingungen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt sich auch auf die Ausgestaltung der Unterbringung behinderter Kinder aus, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Gemäß Artikel 23 Abs. 5 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle Anstrengungen zu unternehmen, für sie Möglichkeiten zu schaffen, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen.



Frauke
ZOTTMANN-NEUMEISTER
Pflegekinder mit Behinderungen, Fach- und Organisationsberatung
Bundesverband behinderter
Pflegekinder e.V.
Tel 02244 8773240
fb@zottmann-neumeister.de

SPEZIALDIENSTE FÜR DIE UNTERBRINGUNG BEHINDERTER KINDER IN FAMILIEN-PFLEGE

Bisher gibt es nur wenige Jugendhilfeträger, die spezielle Fachdienste für behinderte Pflegekinder vorhalten. Diese reichen schon jetzt nicht aus, um den bestehenden Bedarf zu decken. Um den Forderungen des Artikel 23 Abs. 5 UN-BRK nachzukommen, ist es dringend notwendig, dass sich bundesweit freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe entschließen, gemäß Artikel 4 Abs. 1 UN-BRK entsprechende Angebote zu entwickeln.

ERZIEHUNGSSTELLENTRÄGER ALS FACHDIENSTE FÜR BEHINDERTE PFLEGEKINDER

Als besonders geeignet, bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für behinderte Kinder in Familienpflege zu schaffen, bieten sich Erziehungsstellenträger an. Sie sind bestens spezialisiert auf die Beratung und Begleitung von Fachpflegestellen für Kinder und Jugendliche mit besonderem pädagogischem Bedarf. Die meisten Träger begleiten schon jetzt vereinzelt Kinder mit Behinderungen. Erziehungsstellenträger, die beabsichtigen, einen speziellen Vermittlungsdienst für Kinder mit Behinderungen zu entwickeln, müssen ihr Hilfeangebot neu ausrichten. Hierzu gehören: Personalausweitung, Fort- und Weiterbildung der Teams zur Aneignung der erforderlich Fachkompetenzen und eines Grundwissens in allen Bereichen der Behindertenhilfe. Zu empfehlen ist ein multiprofessionelles Team, beziehungsweise die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Experten wie Medizinerinnen und Medizinern, Pflegefachkräften, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Rehafachberaterinnen und Rehafachberatern, Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Juristinnen und Juristen sowie Trauerberaterinnen und Trauerberatern.



Die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ändert die gesamte Familiensituation.

STANDARDS FÜR DIE BEGLEITUNG VON FACHPFLEGEFAMILIEN MIT BEHINDERTEN KINDERN

esentlicher Bestandteil der Begleitung der Familien ist eine intensive pädagogische Beratung und Begleitung, Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Ärzten, Kliniken, Therapeuten, heilpädagogischen Einrichtungen, Pflege- und Krankenkassen, Schulen sowie weiteren Institutionen. Es ist Aufgabe der Fachberaterinnen und Fachberater, sich für regelmäßige Entlastungsangebote der Fachpflegefamilien einzusetzen. Weiterhin muss eine ständige Erreichbarkeit des Fachdienstes gewährleistet werden, da sich Kinder mit Behinderungen oftmals unvorhergesehen in gesundheitlich kritischen Situationen befinden können, die eine Begleitung der Fachpflegefamilie durch die Fachkraft erforderlich machen. Supervision, Gesprächskreise, Fortbildungsangebote und gemeinsame Veranstaltungen für die gesamten Familien werden ergänzend vorgehalten. Hilfreich sind auch Ferienangebote für Kinder und Jugendliche. Diese Veranstaltungen dienen nicht nur der Fortbildung und Kompetenzerweiterung der Fachpflegefamilien, sondern im Wesentlichen auch der Vernetzung untereinander. Diese ermöglicht, dass sich Familien gegenseitig unterstützen und stärken und trägt letztendlich zum Gelingen der Pflegeverhältnisse bei.

VERÄNDERUNG DER LEBENSSITUATION BETROFFENER FACHPFLEGEFAMILIEN

Fachpflegefamilien für Kinder mit Behinderungen sind speziell hierfür ausgebildete Pflegeeltern, die ebenso in einer Behinderteneinrichtung arbeiten könnten, sich aber für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in ihrer Familie entschieden haben. Wenn schon ihr Entgelt für die Betreuung eines behinderten Kindes in ihrer Familie sehr viel niedriger ist als bei einer Anstellung in einer stationären Einrichtung, so sollten sie auf jeden Fall Anspruch auf eine geregelte Freizeit haben, wie Entlastung durch ergänzende Kinderbetreuung, freie Wochenenden und Urlaube. Die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung führt zu einer grundlegenden Veränderung der Familiensituation. Die gesamte Familienstruktur muss auf die individuellen Bedürfnisse des behinderten Kindes angepasst werden. Der Alltag ist geprägt durch ständige Arztbesuche, Therapien, Krankenhausaufenthalte, Auseinandersetzungen mit Leistungserbringern wie Kranken- und Pflegeversicherungen. Durch die meist rund um die Uhr Beaufsichtigung und Pflege des Kindes ist keine flexible Freizeitgestaltung mehr möglich. Besuche und Treffen mit Verwandten und Freunden sowie sonstige Unternehmungen müssen langfristig geplant werden. Wichtig ist es, die Geschwisterkinder im Blick zu haben, damit diese nicht durch die Aufnahme des behinderten Kindes vernachlässigt oder überfordert werden. Das gemeinsame Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderung birgt für alle Kinder die Chance, voneinander zu profitieren. Kinder ohne Behinderung können lernen, dass Kinder mit Behinderungen vollwertige Mitglieder unserer Gemeinschaft sind. Im Zusammenleben mit ihnen können sie Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Verantwortung lernen, was positiv zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beitragen kann. Kinder mit Behinderungen erleben, dass sie so angenommen werden, wie sie sind. In der Geborgenheit einer Familie haben sie die Chance, sich individuell, ihren Möglichkeiten entsprechend, zu entwickeln.

ANGEBOTE FÜR FACHPFLEGEFAMILIEN MIT BEHINDERTEN KINDERN

Die Betreuung und Pflege eines behinderten Kindes ist eine große zeitliche und kräftemäßige Beanspruchung und verlangt eine hohe emotionale Belastbarkeit. Damit Familien langfristig den gestellten außerordentlichen Anforderungen gerecht werden können, müssen spezielle Rahmenbedingungen geschaffen werden. So werden für jedes Kind individuelle Hilfen und Unterstützungen benötigt, da es die unterschiedlichsten Behinderungsformen und Schweregrade gibt. Ein Kind mit einer geistigen Behinderung hat einen anderen Bedarf als ein Kind mit einer cerebralen Bewegungsstörung oder lebensverkürzenden Erkrankung.

Daher muss gemäß Artikel 7 Abs. 2 UN-BRK die Hilfe individuell am Wohl des einzelnen Kindes ausgerichtet werden. Sie muss vor der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie mit allen am Hilfeplan Beteiligten, einschließlich Ärzten und Therapeuten, beraten und entschieden werden. Hierzu gehören der Unterhalt für das Kind, ein erhöhter Erziehungsbeitrag für die aufwendige Pflege und Betreuung sowie Entlastungsangebote. Leistungen sollten bei Bedarf veränderbar sein. Ebenso müssen Kosten für Therapien und medizinische Behandlungen, die nicht von Krankenversicherungen refinanziert werden, wie auch die Kosten für einen eventuell notwendigen behinderungsgerechten Wohnungsumbau übernommen werden. Hierzu gehören auch, falls das Kind auf einen Rollstuhl angewiesen ist, die Anschaffungskosten für einen behindertengerechten Pkw. Nur so kann das Kind an gemeinsamen Unternehmungen der Familie teilhaben.

INKLUSION IN FAMILIENPFLEGE ERFORDERT FLEXIBILITÄT DER KOSTENTRÄGER

Inklusion behinderter Kinder in Familienpflege erfordert eine Reorganisation des Finanzierungssystems. Die pauschale Aufteilung nach Alter sowie pauschale Erziehungsbeiträge müssen in Frage gestellt werden. Diese geforderte Flexibilität ist eine hohe Herausforderung für Kostenträger, verursacht sie doch einen erheblichen Mehraufwand an Verwaltung.



Der Rahmen für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung muss individuell gestaltet werden.

Die Unterbringung behinderter Kinder in Familienpflege verursacht zwar im Vergleich zu nicht behinderten Kindern sehr viel höhere Kosten. Dennoch ist diese Hilfeform im Vergleich zum Aufenthalt in einer stationären Behinderteneinrichtung wesentlich günstiger und hat erhebliche Einsparungen für öffentliche Haushalte zur Folge.

Inklusion in Erziehungsstellen wird gelingen, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierzu müssen alle verantwortlich Beteiligten beitragen, der Gesetzgeber, die zuständigen Kostenträger, die betreuenden Fachdienste sowie die Fachpflegefamilien.

Das LVR-Landesjugendamt und das LWL-Landesjugendamt planen zu diesem Thema verstärkte Initiativen für eine umfassende Fachdebatte.

Unter anderem ist dazu eine
Fachtagung im Oktober 2014
geplant, wo in Kooperation
mit der freien Wohlfahrtspflege, juristischen Fachinstituten und Elternverbänden
die von Frau ZottmannNeumeister aufgeworfenen
Fragen einer intensiven
Betrachtung unterzogen
werden. Nähere Informationen finden Sie demnächst
unter www.lvr.de > jugend >
Fortbildung.

DIE TRÄGERKONFERENZ

EIN RÜCKBLICK MIT AUSBLICK

Aus regelmäßigen Austauschtreffen der Beraterinnen und Berater von Erziehungsstellen entwickelte sich im Laufe der Zeit die Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland. Sie beschäftigt sich mit vielfältigen Themen, erarbeitet und empfhielt fachliche Standards, stellt Informationen zur Verfügung und widmet sich der Qualifizierung von Erziehungsstellen.

Mit der Ausweitung der Erziehungsstellenarbeit organisierte das LVR-Landesjugendamt Rheinland in den 1980er-Jahren regelmäßige Austauschtreffen für Interessierte, die mit der Beratung von Erziehungsstellen betraut waren. Bei diesen Treffen ging es um einen intensiven Austausch, kollegiale Beratung und Supervision. Wie auch die Trägerlandschaft, wuchs die Gruppe der Teilnehmenden stetig weiter, so dass zeitweise zusätzlich in Eigenregie organisierte Regionalgruppen gegründet wurden. So sollte weiterhin ein intensiver Austausch in überschaubarem Rahmen möglich sein.

Teilnehmende waren Trägervertreter jeglicher Größenordnung, frei sowie öffentlich, sowie Beraterinnen und Berater, die Erziehungsstellen gemäß § 33 oder § 34 SGB VIII begleiten. Inhaltlich wurde der gemeinsame Austausch durch die unterschiedlichen Erfahrungen der Teilnehmenden im Laufe der Zeit etwas unbefriedigend. Die »alten Hasen« hatten Interesse daran, ihre Inhalte weiterzuentwickeln, während die Neuen eher an Grundlagenwissen und einem allgemeinen Erfahrungsaustausch interessiert waren.

MINDESTSTANDARDS UND EIN BESCHWERDEMANAGEMENT

Um die Jahrtausendwende organisierten das LVR-Landesjugendamt Rheinland und die vorhandenen Träger den Arbeitskreis strukturell neu. Ziel war ein Gremium, das sich nicht vornehmlich mit dem operativen Bereich wie Fallarbeit, sondern mit strategischen Positionen beschäftigte. Es sollte Rahmenbedingungen für ein zwar buntes, aber gemeinsamen Mindeststandards entsprechendes Produkt schaffen und voran bringen. Diesen Prozess gestalteten insbesondere das LVR-Landesjugendamt Rheinland sowie einige freie Träger, unter Einbeziehung aller Träger, die an dem ursprünglichen Arbeitskreis beteiligt waren.

Nach intensiven und sehr kontrovers geführten Diskussionen entschieden die Beteiligten mehrheitlich, dass Träger, die Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII betreuen, nicht in die Trägerkonferenz aufgenommen werden, da deren Belange in der Heimaufsicht organisiert werden. 2004 erfolgte formal die Gründung der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland. Es wurde ein Organigramm entwickelt, eine Geschäftsordnung erstellt und die Wahl des Fachausschusses als Arbeitsgremium der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland durchgeführt. Eine Konzeption entstand, die ständig aktualisiert wird und die wegen der Kontaktdaten der beteiligten Träger von den Jugendämtern im Rheinland oft als Handwerkszeug bei Vermittlungsanfragen genutzt wird.



Corinna HOPS Löwenzahn Erziehungshilfe Tel 0208 884616 infoldloewenzahn-erziehungshilfe.de

Um angemessen auf strittige Punkte reagieren zu können, wenn öffentliche und freie Träger unterschiedlicher Haltung sind oder Zweifel an der Orientierung an den gemeinsamen Standards bestehen, wurde ein Beschwerdemanagement eingeführt.

2007 führte die Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland in Kooperation mit der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) die Bundeserziehungsstellentagung in Oberhausen durch. In den folgenden Jahren reichten die bearbeiteten Themen von A wie ALG II & Pflegekinder bis Z wie Zulassung als Erziehungsstelle. Seit 2011 führt die Trägerkonferenz eine Statistik etwa über die Zu- und Abgänge und den Verbleib ausgeschiedener Kinder.

INKLUSION ALS NEUE HERAUSFORDERUNG

Da ein Mehrbedarf an Erziehungsstellen von über 98 Prozent besteht, entwickelte der Fachausschuss der Trägerkonferenz ein Curriculum, um pädagogisch nicht ausgebildete Erziehungsstellen zu qualifizieren. Auch gemeinsame Werbestrategien beschäftigen den Fachausschuss. Das Thema der Vertragsgestaltung mit Jugendämtern, freien Trägern, Erziehungsstellen und Sorgeberechtigten konnten die Mitglieder im Sommer 2013 zum Ende bringen. Entsprechende Informationen stehen allen Interessierten zur Verfügung. Die Trägerkonferenz stellt zudem einen Datenträger mit relevanten Unterlagen für Erziehungsstellenträger, inklusive Material für Biographie-, Bewerber- und Betreuungsarbeit zur Verfügung.

Eine gemeinsame Finanzierungsgrundlage, wie sie bei den westfälischen Pflegefamilien besteht, ist hier derzeit nicht im Gespräch, allerdings besteht ein gewisses Maß an Offenheit und Transparenz, was die Kostenkalkulation betrifft.

Der Themenkomplex Erziehungsstellen und Inklusion nimmt intern gerade Fahrt auf: Die Trägerkonferenz wird sich zu Wort melden. Vertreterinnen und Vertreter des Fachausschusses zeichnen zusammen mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland verantwortlich für den Arbeitskreis der Erziehungsstellenberaterinnen und -berater, die nach § 33 Satz 2 SGB VIII tätig sind. Auch wenn nicht alle der Trägerkonferenz angeschlossen sind: Die Standards der Trägerkonferenz sollen Lust auf mehr machen. In Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland organisiert der Fachausschuss Fortbildungen für Beraterinnen und Berater sowie für Erziehungsstellen.

Das Volumen, die Dichte und der zeitliche Druck im Fachausschuss wachsen auf Grund der Vielfalt an Themen, die mit der Weiterentwicklung der Erziehungsstellenarbeit einhergehen. Perspektivisch wird eine Personal-, besser noch eine Geschäftsstelle einzurichten sein. Hier gilt derselbe Grundsatz wie in der Beratung: Erziehungsstellenarbeit braucht auch auf struktureller Ebene professionelle Begleitung und Unterstützung, wenn sie nachhaltig gelingen soll.

Die Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland hat sich als Interessenvertretung der Träger von Erziehungsstellen organisiert, die im Rheinland auf der Grundlage des § 33 (2) SGB VIII arbeiten.

Die Trägerkonferenz feiert im Jahr 2014 ihr zehnjähriges Jubiläum.

Das Konzept der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland finden
Sie unter www.jugend.lvr.
de > Hilfe zur Erziehung >
Beratungsangebote Erziehungshilfe > Fachberatung
Erziehungsstellen nach § 33
(2) SGB VIII

RECHTSFRAGEN DER JUGENDHILFE

In dieser Rubrik finden Sie Informationen über jugendhilferelevante Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene und aktuelle Rechtsprechung sowie interessante Rechtsgutachten

PFLEGEELTERN ALS VORMUND

Benötigen Pflegekinder einen Vormund, bestellt das Familiengericht regelmäßig die Pflegeeltern des Pflegekindes zum Vormund. Andere Vormünder stehen oft nicht zur Verfügung. Seit der Einführung der maximalen Fallzahl von 50 Mündeln hat sich die Situation bei den Amtsvormündern noch weiter verschärft, und für Einzelvormundschaften gibt es schlichtweg nicht genügend Menschen, die sich für ein solches Amt bereiterklären.

Die Bestellung von Pflegeeltern als Vormund ist bei den Gerichten anerkannt. Es kommt daher regelmäßig dazu, dass das Familiengericht die Pflegeeltern zum Vormund des Mündels bestellt.¹

Die gesetzlichen Regelungen stehen dem grundsätzlich nicht entgegen. Nach § 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB soll das Vormundschaftsgericht die Person als Vormund auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Der Vormund muss fähig sein, das Amt im Interesse des Mündels zu führen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb Pflegeeltern grundsätzlich nicht geeignet sein sollten, die Vormundschaft für ein Pflegekind zu übernehmen. Häufig sind sie im Umgang mit (Pflege-)Kindern sogar besonders erfahren und haben eine pädagogische Ausbildung absolviert. Gleichwohl ist in jedem Einzelfall eine Entscheidung zu treffen, ob die Pflegeeltern zur Führung der Vormundschaft geeignet sind.

DOPPELROLLE DER PFLEGEELTERN

Kritisch zu sehen ist, dass Pflegeeltern in einer Doppelrolle auftreten, wenn sie zugleich Vormund für ihr Pflegekind sind: Zum einen sind sie gesetzlicher Vertreter des Pflegekindes, zum anderen sind sie als Pflegestelle aber auch Teil der Jugendhilfe.

Die rechtliche Stellung des Vormunds ergibt sich aus § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB. Danach hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere das Mündel zu vertreten. Werden die Pflegeeltern für ihr eigenes Pflegekind zum Vormund bestellt, vertreten sie den Personensorgeberechtigten nicht nur in Angelegenheiten des täglichen Lebens, sondern sie werden selbst zum Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Mündels.

Zugleich sind die Pflegeeltern jedoch auch der verlängerte Arm der Jugendhilfe, die durch die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege ihrer Fürsorgepflicht nachkommt. Denn auch als Vormund leisten die Pflegeeltern immer noch Erziehungshilfe, solange die bisher personensorgeberechtigten Elternteile eine dem Kindeswohl entsprechende Hilfe nicht gewährleisten können.



Antje STEINBÜCHEL LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel 0221 809-4038 antje.steinbuechel@lvr.de

Als Vormund erfüllen Pflegeeltern also zwei Aufgaben in einer Person: Sie üben zum einen die Personensorge für das Kind aus, zum anderen sind sie Teil der Jugendhilfe.

KEINE VERMISCHUNG VON AUFGABEN

Diese Vermischung von Aufgaben in einer Person ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. So hat er für das Verwaltungsverfahren in § 16 SGB X ausdrücklich geregelt, dass Pflegeeltern in Verfahren, die das Pflegekind betreffen, nicht für das Jugendamt tätig werden dürfen. So dürfte beispielsweise ein Pflegeelternteil, der im Jugendamt arbeitet, nicht den Antrag auf Hilfe zur Erziehung für das Pflegekind bearbeiten. Hintergrund der Regelung ist, dass die Behörde – hier das Jugendamt – ihre Aufgaben sachlich und unvoreingenommen erfüllen soll, ohne sich von sachfremden Erwägungen beeinflussen zu lassen.

Zwar handelt es sich bei der Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern nicht um ein Verwaltungsverfahren, in dem die Pflegeeltern für das Jugendamt tätig werden, sodass die Vorschrift in ihrem eigentlichen Sinn nicht passt. Der Grundgedanke dieser Vorschrift lässt sich jedoch auf die Bestellung von Pflegeeltern als Vormund übertragen. Denn die Pflegeeltern sollen ihre Aufgabe, Pflegeeltern zu sein, wahrnehmen, ohne sich von anderen Aspekten leiten zu lassen.

ANSPRUCH AUF HILFE ZUR ERZIEHUNG BEI BESTELLTER VORMUNDSCHAFT?

Problematisch ist auch die Beantragung von Hilfe zur Erziehung. Nach § 27 Abs. 1 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Nach § 33 Satz 1 SGB VIII kann diese Hilfe in einer anderen Familie (also nicht in der Herkunftsfamilie) gewährt werden.

Stellen die personensorgeberechtigten leiblichen Eltern oder der Amtsvormund einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung, so wird ihnen diese Hilfe in Form der Vollzeitpflege durch die Pflegefamilie gewährt. Sind die Pflegeeltern hingegen Vormund, so stehen sie auf beiden Seiten der Hilfe: Auf der einen Seite beantragen sie als Vertreter des Kindes Hilfe zur Erziehung (weil eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist); auf der anderen Seite erbringen sie diese Hilfe für sich selbst, indem sie das Kind als Pflegekind betreuen. Sind die Pflegeeltern Vormund, profitieren sie also davon, denn sie bestimmen die Dauer der Pflegezeit selbst. Dies birgt durchaus die Gefahr, dass die Pflegeeltern nicht (nur) im Interesse des Pflegekindes und Mündels handeln, sondern sich auch von eigenen Interessen leiten lassen.

Im Übrigen erscheint fraglich, ob eine Hilfe zur Erziehung überhaupt noch erforderlich ist. Denn nach § 27 Abs. 1 SGB VIII hat der Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Stellen die Pflegeeltern als personensorgeberechtigter Vormund einen Antrag auf (Fortsetzung der) Hilfe zur Erziehung, bringen sie damit zum Ausdruck, dass eine entsprechende Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist und sie daher Hilfe benötigen. Doch zugleich möchten sie diese Hilfe als Pflegeeltern selbst erbringen. Das passt nicht zusammen.

Monatlich aktuelle Informationen zu Rechtsfragen der Jugendhilfe finden Sie im gleichnamigen Newsletter des LVR-Landesjugendamtes. Diesen können Sie im Internet unter www.lvr.de > Jugend > Service abonnieren.

HEIMERZIEHER ALS VEREINSVORMUND AUSGESCHLOSSEN

Für Heimerzieher gibt es eine gesetzliche Regelung im Rahmen der Vereinsvormundschaft. Nach § 1791a Abs. 3 BGB darf ein Erzieher, der das Mündel in einem Heim des Vereins betreut, nicht zum Vormund dieses Mündels bestellt werden. Diese Situation ist mit der der Pflegeeltern vergleichbar. Allerdings fehlt es bezüglich der Pflegeeltern an einer solch klarstellenden Regelung. Da das BGB jedoch aus dem Jahre 1900 ist und es damals die Möglichkeit der Pflegefamilie nicht (in der heutigen Form) gab, kann daraus nicht geschlossen werden, dass dies für Pflegeeltern nicht gelten soll . Denn Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Erzieher seine Aufgabe unvoreingenommen und ohne sachfremde Erwägungen wahrnehmen können soll.² Dies gilt für Pflegeeltern in gleichem Maße.

ALTERNATIVEN

Allein die Tatsache, dass es zu wenige Amts- und Einzelvormünder gibt, ist kein Grund, regelmäßig die Pflegeeltern zum Vormund zu bestellen. Denn es gibt durchaus Alternativen.

Zunächst können Pflegeeltern auch außerhalb der Vormundschaft die Personensorge erhalten. Dies ist dann möglich, wenn sie einen Antrag auf Adoption stellen. Können Pflegeeltern für ihr eigenes Pflegekind keine Vormundschaft übernehmen, sind sie damit nicht schutzlos gestellt. Allerdings setzt die Adoption voraus, dass die Eltern des Pflegekindes ihre Einwilligung erteilen. Verweigern sie diese, ist eine Adoption grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in diesen Fällen wäre es den Pflegeeltern verwehrt, die Personensorge für ihr Pflegekind zu übernehmen.

Eine weitere Alternative ist, Pflegeeltern zwar zum Vormund zu bestellen, allerdings nicht für das eigene Pflegekind. Damit bleibt die fachliche Kenntnis der Pflegeeltern in Bezug auf Pflegekinder erhalten, zugleich können sie ihre Aufgabe als Pflegeeltern und als Vormund klar voneinander getrennt wahrnehmen.

FAZIT

Die Bestellung der Pflegeeltern zum Vormund ist rechtlich zulässig. Es gibt jedoch Gründe, die gegen eine Bestellung der Pflegeeltern sprechen. Es ist wünschenswert, wenn diese Kriterien bei der Auswahl eines geeigneten Vormunds Berücksichtigung finden würden.

¹ So etwa OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.03.2010, Az. 5 UF 105/09; LG Dortmund, Beschluss vom 27.01.2010, Az. 9 T 432/08; LG Wiesbaden, Beschluss vom 03.09.2008, Az. 4 T 663/07.

² Anders Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), Rechtsgutachten V 1.100 Ho vom 24. Oktober 2011, JAmt 2012, 325. Darin kommt das Institut ohne nähere Begründung zu dem Ergebnis, dass § 1791a Abs. 3, 2. Halbsatz BGB nicht analog auf Pflegeeltern anwendbar sei.

JUNGEN SCHÜTZEN

Die aktuelle Veröffentlichung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, der Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in NRW e.V. und des Paritätischen Jugendwerkes NRW »Jungen schützen« nimmt das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz zum Anlass, Jungen in schwierigen Lebenslagen in den Blick zu nehmen und zu fragen, wo Jungen selbst Opfer beispielsweise von Gewalt sind. Es handelt sich um die Dokumentation zur gleichnamigen Konferenz »Praxis der Jungenarbeit 12«, die am 10. Mai 2012 in Köln stattfand.

Die Verknüpfung zwischen den gesetzlichen Vorgaben und daraus folgenden Handlungsansätzen für öffentliche und freie Träger, Einrichtungen, Teams und Fachmänner stellt der
Fachbeitrag von Dr. Dirk Bange her. Darüber hinaus beinhaltet die Veröffentlichung sechs
Praxisbeiträge von Fachmännern aus unterschiedlichen, auch ungewöhnlichen Arbeitsfeldern
der geschlechtsbezogenen Jungenarbeit. Die Broschüre bietet damit aktuelle und wertvolle
Hinweise darauf, wie Jungen in der alltäglichen Arbeit geschlechtersensibel wahrgenommen
und geschützt werden können.



Sie können die Arbeitshilfe unter www.lvr.de > Service > Publikationen für 5,- Euro bestellen.

AUFSICHTSPFLICHT

NEUE BROSCHÜRE ZU GRUNDLAGEN, INHALTEN UND VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Die Aufsichtspflicht ist für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen ein Thema, das Fachkräfte und Träger immer wieder verunsichert und Fragen aufwirft. Darauf reagieren die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen nun mit der Broschüre mit dem Titel »Aufsichtspflicht – Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz für Tageseinrichtungen für Kinder«

Ziel der Broschüre ist es, den pädagogischen Fachkräften in und Trägern von Kindertageseinrichtungen Sicherheit zu geben bei der Auseinandersetzung mit Fragen der Aufsichtsführung. Denn die Aufsichtspflicht ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der für jede Situation neu zu bewerten ist. Deshalb sind juristisch gesehen Argumente und Begründungen für das jeweilige erzieherische Verhalten von ganz besonderer Bedeutung.

Erarbeitet wurde die Arbeitshilfe von sozialpädagogischen und juristischen Fachkräften. Neben einer Vielzahl von Praxis- und Rechtsbeispielen aus dem Kita-Alltag lassen sich in einem angehängten Glossar besondere Fragestellungen – zum Beispiel zum Versicherungsschutz in Familienzentren, Medikamentengabe oder Tieren in der Einrichtung – nachschlagen.

Die Broschüre kann gegen eine Schutzgebühr von fünf Euro über das Bestellsystem auf der Seite www.lvr.de oder über Monika.Druckhammer@lvr.de sowie Inge.Strieck@lvr.de bezogen werden.



DOPPELTE FÖJ-PLÄTZE – DOPPELTE CHANCEN

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr im Rheinland engagieren sich 175 Freiwillige im Alter von 16 bis 27 Jahren für den Natur- und Umweltschutz. Bundesweit sind fast 3000 Freiwillige im FÖJ aktiv. Die FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes nimmt die Trägerfunktion wahr und organsiert die gesamte Maßnahme.

Wie kaum ein anderes Bundesland fördert das Land NRW die Jugendlichen. Um die Chancengleichheit zu gewährleisten, gibt das Land NRW eine Quote vor, bei der 50 Prozent der Freiwilligen einen Sek1-Abschluss (Förder-, Haupt- oder Realschulabschluss) oder keinen Abschluss haben.

Finanziert wird die Maßnahme vom BMFSFJ, dem MKJFKS NRW und vom LVR.

Scarlett WERNER-AKYEL LVR-Zentralstelle »FÖJ« Tel 0221 809-6709 scarlett.werner-akyel@lvr.de

Noch nie waren so viele Freiwillige im Natur- und Umweltschutz engagiert. Zu Beginn des neuen Bildungsjahres traten 175 junge Menschen ihr Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) im Rheinland an.

Die Verdopplung der FÖJ-Plätze wurde 2010 von der Landesregierung NRW beschlossen. Die 75 neuen landesgeförderten Stellen wurden innerhalb von drei Jahren nach und nach aufgestockt. Zusammen mit 10 vom LVR geförderten sowie weiteren von einigen Einsatzstellen finanzierten Plätzen wurden erstmalig 175 FÖJ-Stellen in diesem Bildungsjahr angeboten. Parallel zum Ausbau des FÖJ stiegen auch die Bewerberzahlen an. Bei knapp 900 Bewerbungen interessierten sich so viele Jugendliche wie noch nie für das FÖJ.

MEHR FÖJ-PLÄTZE = MEHR EINSATZSTELLEN

Mit der Erhöhung der Platzzahlen nahm auch die Zahl der Einsatzstellen zu. Insgesamt sind knapp 30 weitere Einrichtungen von der FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes anerkannt worden. Neben der Akquise neuer Organisationen erhielten bei Bedarf auch bestehende Einsatzstellen weitere FÖJ-Plätze.

Die Tätigkeiten für die Freiwilligen liegen hauptsächlich in den Bereichen des praktischen Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Umweltbildung. Die jungen Menschen können sich aber auch in der ökologischen Landwirtschaft, der umweltpolitischen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und der Forschung engagieren.

Insgesamt umfasst das Netzwerk der Einsatzstellen mittlerweile über 70 Einrichtungen im Rheinland. Dazu gehören unter anderem Vereine, Biologische Stationen, Grünflächenämter, Botanische Gärten und ökologisch wirtschaftende Höfe.

Der Netzwerkgedanke wird in der Zusammenarbeit einzelner Einsatzstellen und der jährlichen Konferenz beim LVR mit Leben gefüllt. Die Konferenz dient dem Austausch untereinander und dem Informieren über aktuelle Veränderungen und Entwicklungen. Weiterhin bietet die FÖJ-Zentralstelle regelmäßig Fortbildungen für die Anleitenden an, um Ihnen in der Zusammenarbeit und Begleitung der Freiwilligen Hilfestellung zu geben.

MEHR FÖJ-PLÄTZE = MEHR SEMINARE

Begleitend zu den praktischen Tätigkeiten in der Einsatzstelle organisiert die FÖJ-Zentralstelle für die Freiwilligen Seminare in externen Bildungshäusern. Von ehemals drei Seminargruppen ist im Zuge der Ausweitung der Plätze die Zahl auf sechs angestiegen. In den insgesamt fünf einwöchigen Veranstaltungen lernen die Freiwilligen ökologische sowie umweltpolitische und gesellschaftliche Zusammenhänge kennen und zu bewerten. Dabei werden Methoden der

Bildung für Nachhaltige Entwicklung, des globalen Lernens sowie der Theaterund Erlebnispädagogik genutzt. Im Sinne der Partizipation und der Handlungsorientierung bereiten die jungen Menschen die Seminare mit vor und gestalten das Zusammenleben vor Ort.

MEHR FÖJ-PLÄTZE = MEHR WOMEN-POWER

Mit der Verdopplung der Plätze ging auch eine Verdopplung der Stellen in der FÖJ-Zentralstelle einher. Neben der Seminararbeit und der Arbeit mit den Einsatzstellen begleiten fünf Hauptamtliche und eine Praktikantin im Berufseinmündungsjahr die Freiwilligen durch das Jahr und beraten sie bei Bedarf in beruflichen und privaten Angelegenheiten. Unterstützend arbeiten insgesamt zehn Teamerinnen und Teamer mit den Hauptamtlichen zusammen, sodass immer drei Betreuende im Seminar die hohe Qualität der Seminare gewährleisten können.



Energie aus Windkraft - Im FÖJ können die Freiwilligen ökologische Zusammenhänge und Verfahren erleben.

QUALITÄTSSTANDARDS FÜR VORMÜNDER



Der überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW hat die Qualitätsstandards für Vormünder überarbeitet. Die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter haben die Arbeits- und Orientierungshilfen herausgegeben. In den ihnen werden aktuelle gesetzliche Neuregelungen berücksichtigt. Sie umfassen die Arbeits- und Orientierungshilfen zur Aufgabenentmischung, der Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Einzelvormündern und zur Öffentlichkeitsarbeit. Sie können die Qualitätsstandards für Vormünder unter anderem beim LVR-Landesjugendamt Rheinland, Hans-Werner Pütz, hanswerner.puetz@lvr.de anfordern.

VIEL GLÜCK UND GUTE WÜNSCHE!

Der Rheinische Qualitätszirkel gratuliert der offenen Ganztagsschule zum zehnjährigen Bestehen. Er hält das Erreichte für ein großes Glück – weiß aber auch, wie hart es erarbeitet wurde – und formuliert gute Wünsche, um die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln...



Am Stand konnten die Besucher ihre Wünsche für die Zukunft der OGS loswerden.

Der Rheinische Qualitätszirkel hat zusammen mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland das zehnjährige Bestehen der offenen Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich gefeiert. Sie haben aus diesem Anlass auf der Ganztagsschulmesse in Hamm am 26. Juni einen gemeinsamen Stand gestaltet und betreut.

Mehr Mittel und Zeit für Fortbildung und Teamentwicklung standen auch auf der Wunschliste. Das Thema Inklusion soll endlich das ganze Spektrum des Ganztags, also auch dessen sozial-, kultur-, freizeit-, erlebnispädagogische Angebote und, eben ganz inklusiv, das gesamte Team von Lehr- und pädagogischen Fachkräften einbeziehen.



Dr. Karin KLEINEN LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel. 0221 809-6940 karin.kleinen@lvr.de

An die Messebesucherinnen und -besucher wurden auch von anderen Ausstellern aus dem Rheinland leere »Glück-Wunsch-Karten« verteilt, mit denen diese ihre Meinungen zum 10. Geburtstag der OGS mitteilen konnten. Die knapp 200 ausgefüllten Karten will der Rheinische Qualitätszirkel nun den beiden Bildungsministerinnen überreichen.

Die Kommentare schildern die schwierigen Bedingungen und beschreiben, wie es trotzdem gelingt, eine Atmosphäre zum Wohlfühlen zu schaffen und eine anregende Umgebung für vielseitiges Lernen zu gestalten. Mancher Kommentar beschrieb auch einen etwas zweifelhaften Erfolg wie den »...dass wir so kreativ sind und es schaffen, 70 Kinder in Räumlichkeiten zu betreuen, die für höchstens 50 ausgelegt sind«.

Die dringendsten Wünsche galten einer Verbesserung der personellen Situation. Circa 180 Mal wurden etwa mehr Vollzeitstellen, eine bessere Bezahlung sowie ein Mindestlohn für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ganztag gewünscht. Die fortwährende Befristung der Arbeitsverträge wurde auch thematisiert. Genauso wie die strukturell verankerten Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Teamsitzungen oder (bezahlte) Fortbildungen.

Und auch der Blick auf die räumliche Ausstattung der OGS zeigt, dass es offensichtlich noch viel zu tun gibt. Gewünscht wurden etwa von Kindern selbst zu gestaltende Räume, überhaupt mehr Platz innen wie außen, Ruhe- und Rückzugszonen ebenso, wie Bereiche des ausgelassenen Spielens und Tobens. Gerade bei den Letztgenannten müsse stärker für Lärm- und Schallschutz gesorgt werden, der auch der wachsenden Anzahl der Kinder in der OGS Rechnung trüge. Dies schließt auch Arbeits- und Ruhezonen für das Personal und Räume für die Treffen der multiprofessionellen Teams ein.

Ganz!Tag – denn »mit Kindern macht man keine halben Sachen!« hieß es auf einer Karte kurz und bündig.

Ansprechpartner des Rheinischen Qualitätszirkels sind Rolf BRENDECKE, Katholische Jugendwerke Rhein-Berg e.V., Katholische Jugendwerke Leverkusen e.V. (rolf.brendecke@kja.de) und Johannes BIENEFELD, Stadt Neuss, Schulverwaltungsamt (johannes.bienefeld@stadt.neuss.de).

JUGEND GESTALTET ZUKUNFT

EU-PARLAMENT ÜBERNIMMT SCHIRMHERRSCHAFT

Das Europäische Parlament übernimmt die Schirmherrschaft für das Programm »Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa« des Landschaftsverbands Rheinland (LVR). Das hat der Präsident des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, entschieden.

Mit dem Programm ist das LVR-Landesjugendamt in mittlerweile sechs europäischen Partnerorten aktiv: im französischen Maillé, im griechischen Ano Viannos, im italienischen Sant' Anna di Stazzema, im polnischen Majdanek, im ukrainischen Baranivka und im belgischen Vinkt. Bildungsbenachteiligte Jugendliche reisen in diese europäischen Orte, in denen während des Zweiten Weltkrieges Verbrechen an der Zivilbevölkerung geschahen.

Vor und während der Reise findet eine intensive politische Bildungsarbeit statt. Die Jugendlichen unterstützen Projekte vor Ort, beispielsweise den Ausbau eines Erinnerungsweges oder Bauarbeiten an einem Spielplatz. Außerdem lernen sie einheimische Jugendliche kennen. »Wir freuen uns sehr über die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlamentes. Für unser Programm ist das eine wichtige und wertvolle Anerkennung«, so Reinhard Elzer, LVR-Jugenddezernent und Prof. Dr. Jürgen Rolle, Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses. »Durch den Austausch setzen die Jugendlichen ein Zeichen: Zum einen erinnern sie an die Verbrechen in der Vergangenheit, zum anderen knüpfen sie für die Zukunft neue Kontakte, begegnen einander mit Respekt und tragen aktiv zu mehr Völkerverständigung bei.«

Die am Programm beteiligten Jugendhilfepartner auf deutscher Seite sind der SCI:Moers gGmbH (Sant'Anna di Stazzema und Vingt), die Jugendwerkstatt alpha e.V. Wuppertal (Maillé), das Theodor-Brauer-Haus Berufsbildungszentrum Kleve e.V. in Kooperation mit dem Berufsförderungszentrum Akademie Klausenhof in Hamminkeln (Ano Viannos), »die kurbel« – Katholisches Jugendwerk Oberhausen gGmbH (Majdanek) und das Kolping Bildungswerk Neuss e.V. (Baranivka). (LVR-Kommunikation)

INKLUSION IN DER JUGENDFÖRDERUNG

Am 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Kraft getreten. Sie beschreibt deren Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft (Art. 3) und verpflichtet die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Die Landesregierung hat diesen Auftrag im Kinder- und Jugendförderplan 2013-2017 in der Position 3.2.2 »Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen« verankert und mit einer Modellförderung verbunden, die sich gezielt an die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendförderung (gemäß §§ 11-14 SGB VIII) wendet. Sie sollen dafür gewonnen werden, ihre Angebote auch für junge Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Das Land stellt dazu die finanzielle Förderung in Höhe von 466 000 Euro für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. Dezember 2015 zur Verfügung. Die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe begleiten die fachliche Umsetzung des Projekts. Die Projektleitung hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Das Projektziel ist, die Leitidee der Inklusion in der Kinder-und Jugendförderung in den Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten in Zusammenarbeit mit den freien Trägern in den Städten und Kreisen in NRW zu verankern.

Weitere Ziele sind:

- die Implementierung einer nachhaltigen inklusiven Planungs- und Steuerungsstruktur;
- die Entwicklung und Förderung von inklusiven Praxisprojekten;
- die Auseinandersetzung mit Inklusion als Leitbild für die Kinder-und Jugendförderung (§§ 11 bis 14 3. AG-KJHG);
- die prozessbegleitende Qualifizierung der Fachpraxis;
- die Einbindung der Ergebnisse in die kommunale Planungspraxis.

Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet von Prof. Dr. Andreas Thimmel, Prof. Dr. Andrea Platte, Holger Spiekermann und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Anne Frey und Judith Dubiski, Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung.



Martina LESHWANGE LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel 0221 809-6093 martina.leshwange@lvr.de

DER AUFTAKT IST GEMACHT

Am 20. September 2013 kamen Vertreter der Projektstandorte in Köln zusammen. Beteiligt sind die Städten Siegen, Gütersloh und Dortmund in Westfalen-Lippe und Bonn und Köln sowie der Oberbergische Kreis im Rheinland.

Sechs weitere Projekttreffen in den Standorten unterstützen den fachlichen Austausch und die Vernetzung in den nächsten zwei Jahren.



AUS DEM LANDESJUGEND-HILFEAUSSCHUSS

BERICHT AUS DER SITZUNG AM 26. SEPTEMBER 2013

Zum aktuellen Sachstand des U3-Investitionsprogramms und die aktuell bei Bund und Land diskutierten Punkte berichtete LVR-Fachbereichsleiterin Dr. Carola Schneider in der Sitzung vom 26. September 2013. Insbesondere ging es dabei um die Fragestellung, inwieweit die aus dem Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013 sowie dem Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2013/ 2014 (Fiskalpakt) bewilligten Maßnahmen bis Ende 2013 oder bis Oktober 2014 durchgeführt und abgeschlossen sein müssen. Das Land NRW bemühe sich zusammen mit allen anderen Bundesländern nach einem einstimmigen Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz im Rahmen einer Bundesratsinitiative darum, diese Fristen zu verlängern. Eine Entscheidung des Bundes dazu stehe noch aus.

Bei den Sonderprogrammen des Landes NRW zur Förderung des Ausbaus von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (fachbezogene Pauschalen) gehe es ebenfalls um eine Fristverlängerung. Hier sehe der Entwurf des Haushaltsplans des Landes NRW für 2014 einen Haushaltsvermerk vor, mit dem gewährleistet werden soll, dass alle im Rahmen der drei Sonderprogramme finanzierten Maßnahmen, soweit sie begonnen wurden, auch nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen werden können. Die Verabschiedung durch den Landtag NRW bleibe abzuwarten.

Ein weiterer fachlicher Schwerpunkt der Sitzung war der Abschlussbericht zum Modellprojekt der Sozial- und Kulturstiftung des LVR zur Personalentwicklung im ASD – Entwicklung, Erprobung und Evaluation. In einem Vortrag hob Prof. Dr. Joachim Merchel von der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen, die besondere Bedeutung der Personalentwicklung hervor. Sechs Bestandteile zur Personalentwicklung waren in dem Projekt näher beleuchtet worden. Auf zwei zentrale Themen ging Prof. Dr. Merchel in seinem Vortrag näher ein: Kompetenzprofil und Einschätzung zum Potenzial der psychischen Belastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im ASD. Es wurde deutlich, welche hohe fachliche Qualifikation eine Fachkraft im ASD haben muss und welche psychischen Belastungsressourcen ihr zur Verfügung stehen müssen. Die dazu erstellte Arbeitshilfe wird das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Frühjahr 2014 veröffentlichen und allen Jugendämtern zur Verfügung stellen.

Während seiner Sitzung beschäftigte sich der Landesjugendhilfeausschuss auch mit einer häufig vergessenen Zielgruppe der Sozialen Arbeit - den Kindern psychisch kranker Eltern. Deren Unterstützung und die Hilfestellung für sie geht oftmals im monetär beeinflussten Verteilungskampf zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Gesundheit unter. Auch fehlt den Kliniken, die die oftmals psychisch kranken (alleinstehenden) Mütter als Patientinnen aufnehmen, der Blick auf die unter dem Psychiatrieaufenthalt der Mutter leidenden Kinder. Um hier ein nachhaltiges Unterstützungsangebot zu etablieren, hatte der Landschaftsverband Rheinland ein dreijähriges Modellprojekt initiiert, das am 31. Dezember 2013 enden wird. Die Konsequenzen aus den Ergebnissen des Modellprojekts diskutierten die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses intensiv. Dabei wurde die Notwendigkeit eines flächendeckenden kontinuierlichen Hilfeangebotes für die Betroffenen unterstrichen.



Prof. Dr. Jürgen ROLLE Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses

Den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der Jugendhilfe obliegt die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Diesem gesetzlichen Auftrag kommt das LVR-Landesjugendamt Rheinland durch die Vergabe von Mitteln aus der Sozial- und Kulturstiftung des LVR nach. In einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern und der Verwaltung wurden für die Antragstellung neue Fördervoraussetzungen erstellt. Wichtigste Neuerungen sind die Senkung des Eigenanteils von 30 auf 10 Prozent der Gesamtfinanzierung sowie der Verzicht auf eine jährliche Festlegung der Themenschwerpunkte. Zudem wurden die Fördersätze für die Initialförderung erhöht und die Kooperation mit Hochschulen ermöglicht. Die Verwaltung wird dem Landesjugendhilfeausschuss nach zwei Jahren ein Resümee über die Praktikabilität der neu gefassten Fördervoraussetzungen vorlegen.

LVR-LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS EMPFIEHLT KINDPAUSCHALE: VON DER INTEGRATION ZUR INKLUSION

Der Landesjugendhilfeausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland hat am 14. November 2013 mit einem empfehlenden Beschluss ein neues Förderverfahren für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen auf den Weg gebracht. Der Beschluss soll vom Landschaftsausschuss am 6. Dezember 2013 gefasst und ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 umgesetzt werden. »Wir verfolgen das Ziel, dass künftig jedes Kind mit oder ohne Behinderung in allen Tageseinrichtungen im Rheinland eine gute inklusive Bildung und Betreuung vorfindet«, sagte Prof. Dr. Jürgen Rolle (SPD), Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses.

Kern der Planungen ist eine jährliche Kindpauschale in Höhe von 5000 Euro statt 2800 Euro pro Kind, die der Landschaftsverband Rheinland Tageseinrichtungen für jedes Kind mit Behinderung zur Verfügung stellt. Der Kommunalverband verlagert seine Förderung damit von einer gruppenbezogenen Denkweise auf ein inklusives Konzept, das das einzelne Kind und seinen Förderbedarf in den Mittelpunkt stellt. Zudem soll durch die Umstellung eine wohnortnahe Förderung erreicht werden, damit in möglichst allen der etwa 16 000 Kitagruppen im Rheinland Inklusion möglich ist.

THERAPEUTISCHES PERSONAL

Die Kosten für therapeutisches Personal in integrativen Kitas werden vom LVR seit 1983 auf freiwilliger Basis refinanziert, um einen Anreiz für Eltern zu schaffen, ihr Kind in einer integrativen Einrichtung anzumelden. Grundsätzlich sind jedoch die Krankenkassen für die Kostenübernahme von therapeutischen Leistungen zuständig.

Die Voraussetzungen hierfür haben sich durch die am 1. Juli 2011 in Kraft getretene Heilmittelrichtlinie grundlegend geändert. Die Richtlinie sieht eine Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Therapie in Einrichtungen vor und dies auch außerhalb therapeutischer Praxen und ohne Verordnung eines Hausbesuches. Zudem können gesetzliche Krankenkassen

Kindertageseinrichtungen nun als Orte der Leistungserbringung anerkennen. Somit wird die jeweilige Kita in die Lage versetzt, direkt mit den Krankenkassen abzurechnen. Um den flächendeckenden Ausbau mit integrativen Kindertageseinrichtungen voranzutreiben, hat der LVR bislang an der Übernahme dieser therapeutischen Leistungen festgehalten.

Um den Übergang in die neue Finanzierung zu erleichtern, werden im Kindergartenjahr 2014/2015 die Kosten für therapeutische Leistungen in Verbindung mit der Kindpauschale vom LVR übernommen. Zum Kindergartenjahr 2015/2016 wird sich der LVR aus der Finanzierung der therapeutischen Leistungen zurückziehen.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat entschieden, die Umsetzung des neuen Förderverfahrens fortlaufend und unter Einbeziehung der Freien Träger zu evaluieren. Hierbei will das Gremium auch prüfen, ob die angestrebten Ziele, insbesondere die Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen zur Kostenübernahme der therapeutischen Leistungen sowie die Ausgestaltung und Dauer der Übergangsphase erreicht werden können. Bestandteil der Prüfung ist auch die Frage, ob die Kindpauschale in ihrer Ausgestaltung angemessen ist und der Höhe nach weiter zu gewähren ist.

Der LVR ist sich seiner Verantwortung gegenüber dem therapeutischen Personal bewusst. Prof. Dr. Rolle: »Ich werde mich als Teil des Landesjugendamtes – unterstützt von der Landesregierung – aktiv in die notwendigen Verhandlungen mit den Krankenkassen einschalten, um die therapeutischen Leistungen in einem Rahmenvertrag zu regeln und die Option offenzuhalten, dass – je nach Stand der Verhandlungen mit den Kassen – der zeitliche Ausstieg aus der Therapiekostenübernahme angepasst wird.«

Die Finanzierungskomponenten der derzeitigen LVR-Förderung (Gruppenpauschale, Leitungsfreistellung für kleinere Kitas, Einzelintegration und Elternbeiträge) werden zur Finanzierung der Kindpauschale umgewidmet und entfallen somit ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 in ihrer ursprünglichen Form. Rechnerisch ergibt sich aus der Summe dieser Leistungen eine Kindpauschale von 2800 Euro. Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich jedoch dazu entschieden, die Fördersumme pro Kind auf 5000 Euro zu erhöhen, um den pädagogischen Standard in den Gruppen durch zusätzliche Fachkraftstunden deutlich zu verbessern.

Die Kindpauschale des LVR ermöglicht damit bei fünf Kindern mit Behinderung die Finanzierung einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle, so dass der pädagogische Standard durch einen höheren Personalschlüssel erheblich verbessert wird. Darüber hinaus stellt die Pauschale auch Mittel für die Qualifizierung des Personals und die Beratung von Eltern zur Verfügung. (LVR-Kommunikation)



Qualifizierte Fachkräfte sind ein wichtiger Baustein für armutssensibles Handeln.

MIT QUALIFIZIERTEN FACHKRÄFTEN ELTERN STÄRKEN



Hella GRANT
Familienzentrum »Kita Abenteuerland« Bergheim
Tel 02271 62110
kita.abenteuerland@bergheim.de

Armut hat für Kinder und Jugendliche viele Folgen: den Ausschluss von Kultur, Sport und Freizeitaktivitäten, aber auch gesundheitliche Benachteiligung. Teilweise bleiben die Folgen von Armut zunächst verborgen und sind für Außenstehende nur auf den zweiten Blick sichtbar. Häufig haben von Armut betroffene Kinder und Jugendliche nicht die Möglichkeit, ihre Potentiale auszuschöpfen. Ihre Teilhabe- und Verwirklichungschancen sind eingeschränkt. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe stehen vor der Herausforderung, Armutsfolgen bei Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu verstehen. Dabei geht es neben Bewältigungsstrategien für den Umgang mit Armut und den damit verbundenen Folgen darum, die Betroffenen zu stärken und ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen.

Wie dies in der Praxis gelingen kann, zeigt das Familienzentrum »Kita Abenteuerland« in Bergheim, das von Hella Grant geleitet wird. Sie und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln bei ihrer täglichen Arbeit armutssensibel und suchen mit Hilfe einer dialogischen Haltung den Zugang zu Kindern und Familien.

Wie nehmen Sie Kinderarmut bei Ihrer täglichen Arbeit wahr?

Uns liegen bereits mit der Aufnahme der Kinder in die Kita Daten über die Schulbildung, die Ausbildung und die Berufstätigkeit der Eltern vor. Es ist uns zudem bekannt, dass der größte

Teil unserer Familien keinen Elternbeitrag zahlen muss, da ihr Jahreseinkommen unter 25.000 Euro im Jahr liegt. Viele unserer Eltern sind arbeitslos und selbst die berufstätigen Eltern sind häufig im Niedriglohnsektor beschäftigt. Über 70 Prozent unserer Familien haben einen Zuwanderungshintergrund. Häufig haben die Eltern eine geringe Schulbildung und keine abgeschlossene Berufsausbildung. Viele Eltern fühlen sich in dieser Lebenssituation gesellschaftlich stigmatisiert und wenig wertgeschätzt. Um Benachteiligungen ihrer Kinder entgegenzuwirken, erleben wir häufig, dass die Eltern sich bemühen, nicht an ihren Kindern zu sparen. Sie legen beispielsweise Wert auf gute Kleidung und auf ein gutes äußeres Erscheinungsbild ihrer Kinder. Ebenso erleben wir jedoch auch Kinder mit abgetragener, nicht witterungsentsprechender Kleidung und zu großen oder zu kleinen Schuhen.

Was bedeutet für Sie armutssensibles Handeln?

Für uns ist es wichtig, den Familien unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Lebenssituation mit Achtung und Respekt zu begegnen. Wir wollen Kinder und Eltern in ihren Bildungschancen unterstützen. Für uns ist Bildung der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe, zu Wohlstand und Integration. Im Rahmen des Elterncafés und in der persönlichen Beratung informieren wir regelmäßig über Qualifizierungsmöglichkeiten für Eltern. Diese sind auch in Teilzeit möglich. Je nach Kapazität bieten wir auch Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder an, wenn ihre Eltern an einem Angebot teilnehmen möchten. Wir erleben, dass es für viele Eltern, insbesondere Mütter, zunächst wichtig ist, Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl zu entwickeln. Sie müssen zuerst den Blick für die eigenen Stärken und Ressourcen entdecken. Dies ist nach unserer Erfahrung eine entscheidende Voraussetzung für den erfolgreichen Weg in eine Schul- und Berufsausbildung oder in die Erwerbstätigkeit. Gemeinsam mit den Eltern widmen wir uns natürlich intensiv der Bildung und Erziehung der Kinder. Es ist uns wichtig, die Eltern aktiv in die Bildungsarbeit einzubinden. Dies fördern wir mit unterschiedlichen Aktivitäten, wie beispielsweise speziellen Eltern-Kind-Angeboten, Familienwochenenden, Eltern-Kind-Gruppen und Dialogrunden, in denen Eltern gestärkt werden.

Wie bieten Sie von Armut betroffenen Familien und Kindern Unterstützung an, ohne zu stigmatisieren?

Von Anfang an ist es uns wichtig, zu den Eltern eine vertrauensvolle und wertschätzende Beziehung aufzubauen. Hierzu haben sich, natürlich mit Einverständnis der Eltern, unsere Hausbesuche in der Eingewöhnungszeit der Kinder in die Kita bewährt. Die Familien schätzen diese Besuche. Sie sind gern Gastgeber und wir gern ihre Gäste. Dies ist die Grundlage, um offen über die finanzielle und persönliche Situation der Familien ins Gespräch zu kommen. Keiner muss sich scheuen, über finanzielle Nöte oder fehlendes Mobiliar zu sprechen oder darüber, dass jemand nicht lesen oder schreiben kann. Ganz pragmatisch gehört zu unserer Arbeit aber auch, dass sich die Kinder in unserem Haus gesund und ökologisch ernähren und dies dennoch für die Eltern kostengünstig angeboten wird. Dies reicht vom Frühstück über das Mittagessen bis zum Nachmittagssnack. Exkursionen, Theaterbesuche und ähnliche Aktivitäten werden in der Regel ganz oder teilweise über den Förderverein oder das Familienzentrum finanziert. Wöchentlich findet in unserem Bürgerzentrum »FuNTASTI«, das gleich gegenüber ist, eine Sozial- und Lebensberatung statt. Das dortige Beratungsteam setzt sich aus Spezialistinnen und Spezialisten aus ganz verschiedenen Fachrichtungen und Institutionen zusammen. Dazu gehören beispielsweise das Jobcenter Rhein-Erft, die Drogenhilfe, donum vitae e.V., das Selbsthilfebüro Rhein-Erft, das Stadteilbüro EG BM gGmbH und die Streetworker von Streetmobil. Auch eine Mitarbeiterin unseres Familienzentrums gehört zum Team. Ratsuchende können sich an die Kolleginnen und Kollegen wenden und so ihre Schwierigkeiten und Probleme lösen.

Im Jahr 2009 hat der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland eine Jugendpolitische Agenda zur Kinderarmut beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Koordinationsstelle »Kinderarmut« im LVR-Landesjugendamt Rheinland einzurichten.

Das Ziel ist es, Initiativen der Jugendämter im Rheinland zur Vermeidung von Kinderarmut zu unterstützen und dazu beizutragen, die Teilhabechancen von jungen Menschen nachhaltig zu verbessern. Hierzu wurde 2011 das neue Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen - Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« ins Leben gerufen. Konzept und Angebote der Koordinationsstelle Kinderarmut basieren auf den Ergebnissen der LVR-Modellprojekte »MoKi – Monheim für Kinder«, »NeFF - Netzwerk frühe Förderung« sowie des LVR-Pilotprogramms »Kommunale Netzwerke zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut«.

www.kinderarmut.lvr.de

Bei Bedarf werden sie auch an andere Anlaufstellen weitervermittelt. Das Angebot erstreckt sich über fast alle Lebensbereiche. Geballtes Know-How, tiefes Fachwissen und eine positive Grundhaltung kennzeichnen das Beratungsangebot. Handlungsleitend bei der Beratung ist grundsätzlich der Ansatz »Hilfe zur Selbsthilfe«. Die Sozial- und Lebensberatung ist kostenlos, anonym und unterliegt der Schweigepflicht.

Wie gelingt es Ihnen, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter armutssensibel bei der täglichen Arbeit agieren?

Für uns ist es wichtig, das Bewusstsein für die meist schwierigen Lebenssituationen der Familien stets aufs Neue zu schärfen. Dabei ist für uns eine respektvolle, dialogische Haltung sehr wichtig. Qualifizierte Fortbildungsmaßnahmen für das Team beziehungsweise einzelne Teammitglieder sind für uns daher unabdingbar. Hilfreich ist hier vor allem der LVR-Zertifikatskurs »Ausbildung zur Dialogbegleiterin und zum Dialogbegleiter« mit Johannes Schopp, den mittlerweile vier Mitarbeiterinnen absolviert haben, und die Qualifizierung zur »positiven Familienberatung« nach Nossret Peseschkian, an der bereits zwei Mitarbeiterinnen teilgenommen haben. Hilfreich für die tägliche Arbeit sind darüber hinaus regelmäßige Kollegiale Beratungen. Diese sind insbesondere dann wichtig, wenn es uns nicht leicht fällt, der Sicht- und Handlungsweise der Eltern mit »radikalem Respekt« zu begegnen. Immer wieder ertappen wir uns dabei, zu schnell von der Situations- oder Problembeschreibung zu Lösungsversuchen überzugehen. Die Kollegiale Beratung ermöglicht es, unsere eigenen, von persönlichen Lebenserfahrungen geprägten Sichtweisen im Austausch miteinander zu reflektieren und so gegebenenfalls zu neuen Sichtweisen zu kommen.

Wir glauben, dass es für alle Menschen wichtig ist, Zugang zu ihren eigenen Stärken zu finden, um persönliche Schwierigkeiten lösen zu können. Ganz gleich, welche Herkunft sie haben, welche Bildungserfahrungen sie mitbringen und in welcher Lebenssituation sie sind.

Wie werden Sie das Thema zukünftig weiterführen?

Die positive Resonanz der Familien bestärkt uns, unsere Arbeit so fortzusetzen und stets am aktuellen Bedarf orientiert weiterzuentwickeln. Weitere Qualifizierungsmaßnahmen für einzelne Mitarbeiterinnen sowie die Kollegiale Beratung innerhalb des Teams sind wichtige Maßnahmen. Sie unterstützen uns in unserer Haltung und erweitern unsere Methodenvielfalt. Es ist ebenso wichtig, unser Netzwerk zur Unterstützung der Familien zu pflegen und zu erweitern. Zukünftig wird beispielsweise die Schuldnerberatungsstelle als fester Partner das Beratungsnetz bereichern.

Das Interview für den Jugendhilfereport führte Corinna Spanke, Fachberaterin in der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut.

TEILHABE ERMÖGLICHEN: KOMMUNALE NETZWERKE GEGEN KINDERARMUT

LETZTE AUSSCHREIBUNG DES LVR-FÖRDERPROGRAMMS HAT BEGONNEN

Mit dem LVR-Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« unterstützt die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut seit 2011 Jugendämter im Rheinland beim Aus- und Aufbau nachhaltiger Netzwerke gegen Kinderarmut. Derzeit nehmen 28 Jugendämter am LVR-Programm teil.

Neben der finanziellen Förderung erhalten die Jugendämter Unterstützung und Beratung beim Aufbau kommunaler Netzwerkstrukturen. Für die Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren bietet die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut Fortbildungen und Netzwerktreffen an, an denen alle am Programm beteiligten Jugendämter teilnehmen. Das LVR-Förderprogamm bietet pragmatische Finanzierungsmöglichkeiten: Die Mittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen in NRW können im LVR-Förderprogramm als Eigenmittel ausgewiesen werden.

Die aktuelle vierte Ausschreibung des Programms ist für die Jugendämter im Rheinland die letzte Möglichkeit, um in das LVR-Förderprogramm aufgenommen zu werden. Jugendämter im Rheinland haben noch bis zum 1. März 2014 Zeit, eine Interessensbekundung einzureichen. Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut berät alle interessierten Jugendämter zum Förderprogramm und steht auch darüber hinaus für Fragen zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind unter www.kinderarmut.lvr.de zu finden.



Corinna SPANKE LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut Tel 0221 809 3616 corinna.spanke@lvr.de

DIE LVR-KOORDINATIONSSTELLE KINDERARMUT

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut setzt sich zusammen aus der Geschäftsstelle und dem Beratungsteam. Regine Müller kehrte im August 2013 aus der Elternzeit als Fachberaterin in die Geschäftsstelle zurück. Zudem unterstützt Rainer Fischer das Team. Er ist seit vielen Jahren Fachberater für den ASD im LVR-Landesjugendamt Rheinland und seit dem Sommer 2013 nun auch in der Geschäftsstelle tätig. Zusammen mit dem Koordinator Alexander Mavroudis, der Fachberaterin Corinna Spanke und Hilke Steenbuck, zuständig für die Verwaltung, ist das Team nun komplett.

Die Prozessbegleitung der Kommunen und konzeptionell-fachliche Weiterentwicklung des Programms erfolgen im abteilungsübergreifenden Beratungsteam. Zusätzlich zu den Fachberaterinnen und Fachberatern der Geschäftsstelle Kinderarmut sind weitere Fachberaterinnen aus verschiedenen Handlungsfeldern des LVR-Landesjugendamtes Teil des Beratungsteams: Roswitha Biermann bringt ihre Expertise aus dem Bereich der Kinderta-geseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Bildung ein. Sandra Rostock stellt die wichtige Verbindung zur Jugendhilfeplanung her. Geleitet wird die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut von Christoph Gilles.

Weitere Informationen
erhalten Sie auch unter www.
kinderarmut.lvr.de

KITA & MUSIKSCHULE

EIN MODELLPROJEKT ZUR INTENSIVIERUNG DER MUSIKALISCHEN BILDUNG IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

»Gemeinsames Singen und Musizieren macht Kindern Freude und fördert sie auf vielerlei Weise«, heißt es in den Bildungsgrundsätzen NRW. Das Projekt »Kita & Musikschule« zeigt, wie Musik den gesamten Kita-Alltag bereichert und nicht nur die Kinder fördert.

Viele pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bedauern, dass der Bereich Musik in ihrer Ausbildung zu kurz gekommen ist. Und sie haben zumeist wenig Vertrauen in ihre vorhandenen musikalischen Potentiale. Die öffentlichen Musikschulen andererseits verfügen über ein großes musikalisches und musikpädagogisches Repertoire, das sie in eine gemeinsame Bildungsarbeit einbringen können.

Das Projekte »Kita & Musikschule« bestand aus fünf Modulen, die, unter Berücksichtigung der spezifischen Kita-Profile, zu einem in den Alltag der Kindertageseinrichtung integrierten Konzept verbunden wurden:

- »Für mehr ...«: Zielgruppen dieses Moduls waren die Kinder, für die Musik noch mehr ist: Eine Ausdrucksform, die sie besonders interessiert oder ein Zugang zu anderen Bildungsbereichen (etwa Sprache).
- »Für Erzieherinnen/Erzieher ...«: Das Modul beinhaltete neben der Vermittlung musikpädagogischer Grundlagen vor allem die Stärkung der eigenen musikalischen Potentiale und Interessen der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen.
- »Für Familien …«: Ziel dieses Moduls war es, die Eltern und Großeltern aktiv zu beteiligen und Anregungen für musikalische Betätigungen im Familien-Alltag zu geben.
- »Für Teams ...«: Das Modul förderte die Teambildung zwischen den Fachkräften der Musikschulen und den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen, sowohl an den einzelnen Projektstandorten als auch standortübergreifend.



Jochen SACK Leiter des LVdM-Projekt

Volker GERLAND Leiter der Musikschule Dortmund und Vorsitzender des Landesverbands der Musikschulen in NRW e.V. (LVdM)

IN DEN KITA-ALLTAG INTEGRIERT

In der Startphase des Projektes bestand die besondere Herausforderung darin, die musikalischen Aktivitäten in die konzeptionellen Schwerpunkte, Themen und Abläufe der Kindertageseinrichtungen zu integrieren: In einer Einrichtung wurde eine Winterlandschaft gestaltet, deren Stimmungen mit Liedern, Gestik, Mimik und Rhythmusinstrumenten erkundet und dargestellt wurden. In einer anderen Kita reisten die Kinder mit Liedern, Kreisspielen und Bildbetrachtungen zu verschiedenen Inseln und eroberten dabei zusammengesetzte Wörter, wie »Schnee-mann« und »Schnee-ball«, begegneten unterschiedlichen Zisch- und Mitlauten und erweiterten spielerisch ihren Wortschatz zum Begriff Bewegung.

In einem Müttercafé betätigten sich Mütter und Kinder mit selbstgebastelten Regenstäben, Kartonzittern, Nusskastagnetten und Blechrasseln als Klangforscher. In Morgenkreisen wurden Begrüßungslieder »einstudiert«, alltägliche Bring- und Abholsituationen durch musikalische Eltern-Kind-Aktivitäten bereichert.

FREUDE AN DER MUSIK GEWECKT

Die durch das Projekt geweckte Freude an der Musik und am Experimentieren mit musikalischen Ausdrucksformen wurde sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch im Familienalltag hörbar, wenn beispielsweise neue Lieder spontan in Spielsituationen eingebunden



Auch Alltagsgegenstände können klingen und die Kinder faszinieren.

oder die Klangeigenschaften von Alltagsgegenständen erforscht wurden. Sie schlug auch eine Brücke zu Bewegung, Sprache und Kommunikation und soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung (Bildungsgrundsätze NRW): Der Körper wurde zum Instrument. Das eher stille Kind übte sich in musikalischen Versen und Reimen und die Begegnung mit der Streicherfamilie oder einem unbekannten afrikanischen Instrument wurde zur Kulturerfahrung. Und wenn Eltern oder Großeltern gemeinsam mit den Kindern Instrumente bastelten, in der Kita ihre eigenen musikalischen Fähigkeiten präsentierten oder einen Elternchor gründeten, wurde deutlich, dass der musikalische Funke von den Kindern auf die Eltern übergesprungen war.

MIT- UND VONEINANDER GELERNT

Wie kann ich ein Lied in kindgemäßer Tonhöhe anstimmen? Wie können die verschiedenen Rhythmusinstrumente eingesetzt werden? Reichen meine Gitarrenkenntnisse aus, um das gemeinsame Singen mit Kindern und Eltern zu begleiten? So oder so ähnlich lauteten die

Das Projekt wurde im
Kindergartenjahr 2012 /2013
an fünf Standorten (Bochum,
Dortmund, Haan, Leverkusen und Lüdenscheid) in
enger Kooperation zwischen
der Musikschule und einer
Kindertageseinrichtung
durchgeführt. Es wurde vom
Ministerium für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und
Sport des Landes NRW
finanziert.

Nähere Informationen beim Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e.V. Tel 0211 25 10 09 kontakt@lvdm-nrw.de www.lvdm-nrw.de/projekt/ kita-und-musikschule Fragen, die sich viele Erzieherinnen und Erzieher zu Beginn der Kooperation stellten. Waren es zunächst die Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, die bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der musikalischen Aktivitäten den Ton angaben, so änderte sich dies im Projektverlauf deutlich: Die pädagogischen und die musikpädagogischen Fachkräfte bildeten ein Team, in dem beide Professionen mit- und voneinander lernen konnten. Die beiden folgenden Aussagen machen die Gewinne für beide Seiten deutlich. So formulierte eine Erzieherin: »Die Zusammenarbeit ist eine Bereicherung unserer täglichen Arbeit. Ich mache neue Erfahrungen im Bereich Musik und kann diese in meine Arbeit integrieren.« Und eine Musikpädagogin führte aus: »Durch die intensive Zusammenarbeit lerne ich den pädagogischen Alltag der Kita immer besser kennen. Dadurch haben sich zum Beispiel meine Kenntnisse für die Arbeit mit U3-Kindern erheblich erweitert.«

WIE MUSIKALISCHE BILDUNG GUT GELINGT

In fünf standortübergreifenden Praxisworkshops wurden die Lernprozesse an den Projektstandorten kontinuierlich reflektiert. In diesem Kontext wurde auch ein erstes Fazit der Projektergebnisse gezogen: Die musikalische Bildung in der Kita gelingt besonders gut,

- wenn die Kinder viel Zeit und Gelegenheit haben, musikalische Ausdruckformen auszuprobieren und alle Beteiligten in ihren Lebenswelten abgeholt werden;
- wenn die Eltern mit ihren Kindern zusammen aktiv werden und Hemmungen und Berührungsängste abbauen können;
- wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita einbezogen werden, motiviert und offen für musikalische Aktivitäten sind und selbst Freude an der Musik erleben;
- wenn die Lehrkräfte der Musikschule flexibel auf den Kita-Alltag eingehen;
- wenn die Projektteams Zeit für den kontinuierlichen Austausch haben.

WIE GEHT ES WEITER?

Eine Lenkungsgruppe - bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Abteilungen des Ministeriums, der beiden Landesjugendämter, der Aus- und Weiterbildungsstätten, der Kommunalen Spitzenverbände und der Trägerverbände - begleitete das Projekt. Dabei warf sie auch einen Blick auf gute Praxisbeispiele in anderen Bundesländern, die die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Musikschulen erfolgreich mit Landesprogrammen fördern. Im Moment diskutieren die Projektverantwortlichen zusammen mit der Lenkungsgruppe, wie die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zukünftig genutzt werden können. Mit ersten konkreten Ergebnissen ist in Kürze zu rechnen.

UNI-MEETS-PRACTICE-MEETS-UNI

VON DER PRAXIS ZUR THEORIE UND WIEDER ZURÜCK

In einem gemeinsamen Projekt wollen die Universität Duisburg-Essen und das Jugendamt der Stadt Essen Studierende besser für die Praxis qualifizieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes vermitteln den Studierenden im Studiengang Soziale Arbeit wichtige Kompetenzen für das spätere Berufsleben. Studierende erhalten so Einblicke in die sozialarbeiterische Berufsrealität und können ihr theoretisches und konzeptionelles Wissen mit der Praxis abgleichen.

Unumstritten ist die Bedeutsamkeit theoretischer Grundlagen im Studium Sozialer Arbeit. Nach Abschluss des Studiums werden die Berufseinsteiger jedoch unmittelbar mit der Realität des Arbeitsalltags konfrontiert. Um diesen »Praxisschock« bei Berufseinsteigern zu minimieren und ihnen zu einem optimalen Berufseinstieg zu verhelfen, haben die Universität Duisburg-Essen, Studiengang Soziale Arbeit und das Jugendamt der Stadt Essen im Jahr 2008 ein Kooperationsprojekt ins Leben gerufen.

Seit dem Wintersemester 2008/2009 entsendet das Jugendamt Essen zwei bis drei Beschäftigte der Sozialen Dienste für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren an die Universität in den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die weiterhin bei der Stadt Essen beschäftigt bleiben, führen Lehrveranstaltungen durch und arbeiten in universitätsinternen Gremien mit.

Beispielhaft sind hier Lehrveranstaltungen wie »Wie trifft das Jugendamt Entscheidungen? Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen«, »Sozialpädagogische Beratung im Arbeitsfeld Pflegekinderdienst« oder »Papier ist geduldig - Dokumentation, Aktenführung, Berichtswesen im ASD«. Die Seminare und Übungen beziehen sich inhaltlich weitestgehend auf die Arbeitsschwerpunkte, in denen die Dozentinnen und Dozenten vorher bei den Sozialen Diensten des Jugendamtes tätig waren, zum Beispiel dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder dem Pflegekinderdienst. Durch konkrete Übungen an realen Fallbeispielen bekommen die Studierenden einen Eindruck, wie sich die Arbeit in der Praxis gestaltet.

Die Personalkosten für die in Frage kommenden Beschäftigten werden für die Stadt Essen kostenneutral durch die Universität Duisburg-Essen, Fachbereich Bildungswissenschaften, übernommen.

EIN ATTRAKTIVES ARBEITSFELD FÜR MOTIVIERTE FACHKRÄFTE

Für die Beschäftigten der Sozialen Dienste des Jugendamtes bietet die Lehrtätigkeit an der Universität die Möglichkeit, Abstand vom unmittelbaren alltäglichen Berufskontext zu bekommen, ohne den Kontakt zum Arbeitsfeld zu verlieren. Für die Stadt Essen bietet das Projekt zudem die Möglichkeit, sich den Studierenden als attraktiven Arbeitgeber zu präsentieren und hervorragend ausgebildete Fachkräfte für die Zukunft zu gewinnen, was vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels an Bedeutung gewinnt.



Susanne SCHREINERT Universität Duisburg-Essen Fakultät Bildungswissenschaften Tel 0201 183-3173 susanne.schreinert@uni-due.de

PRAXISNAHE SEMINARE MACHEN NEUGIERIG

Ehemalige Studierende der Universität Duisburg-Essen, die derzeit als Trainees bei den Sozialen Diensten im Jugendamt Essen arbeiten und während ihres Studiums an Lehrveranstaltungen des Projekts teilgenommen haben, äußern sich zu dem Projekt wie folgt: »Zunächst und zuallererst bin ich überhaupt erst durch die Univeranstaltungen im Rahmen des Uni-meets-Practice-Projekt hier gelandet. Bis dato war für mich die Arbeit im ASD keine Option. Die Veranstaltungen haben mich auf die Arbeit im ASD neugierig gemacht und mich dazu gebracht, ein Praktikum hier zu absolvieren. ... Und nun mache ich das Anerkennungsjahr hier.«

»Als Fazit möchte ich noch mal festhalten, dass ich das Projekt Uni-meets-Practice sowohl deshalb als ein gelungenes Projekt bezeichnen würde, weil hierdurch praxisnahe Lehrveranstaltungen an der Universität angeboten werden können. ... auch glaube ich, dass es für die Stadt Essen eine geeignete Möglichkeit darstellt, »Nachwuchs« zu gewinnen.«

PERSÖNLICHE WEITERENTWICKLUNG

Zusammen mit meiner Kollegin Sarah Schröter arbeite ich seit dem 1. September 2012 an der Universität Duisburg-Essen. Nach 23 Jahren bei den Sozialen Diensten des Jugendamtes der Stadt Essen war der, wenn auch nur vorübergehende, Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber und einem völlig anderen Arbeitsfeld ein kleiner Quantensprung für mich.

Wir erleben eine Mehrzahl von Studierenden, die großes Interesse an Einblicken in die Praxis der Sozialen Arbeit haben, motiviert mitarbeiten sowie in Diskussionen über berufsrelevante Themen kritische Fragen stellen und eigene Haltungen zum Ausdruck bringen.

Für mich selbst bietet das Projekt eine persönliche und berufliche Weiterentwicklung, Kompetenzerweiterung und die Auseinandersetzung mit berufsrelevanten Themen. Der Abstand zu meiner Tätigkeit bei den Sozialen Diensten bietet zudem die Möglichkeit, das eigene berufliche Handeln aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, kritisch zu hinterfragen und neu zu bewerten.

MARC SERAFIN



Marc SERAFIN Tel 02208-9466500 m.serafin@niederkassel.de

Seit dem 1. März 2013 leitet Marc Serafin den Fachbereich Jugend in der Stadt Niederkassel. Die Stadt Niederkassel liegt im Ballungsrandgebiet rechtsrheinisch am Rhein zwischen Köln und Bonn. Marc Serafin ist 54 Jahre alt, Studium Diplom-Sozialarbeit und Sozialmanagement in Bielefeld und Köln, Berufliche Stationen im Arbeitsfeld der Jugendhilfe: Bielefeld, Bodensee, Zürich (CH), Rheinland. Bis zum Wechsel nach Niederkassel Abteilungsleitung Jugendförderung und stellvertretende Fachbereichsleitung Jugend und Familie in der Stadt Monheim am Rhein. Persönliche Interessen: Fahrradfahren, Sozialwissenschaft, Leben im Rheinland. Wohnort: Köln, Vater von zwei Kindern. Berufliche Schwerpunktinteressen: Qualitätsentwicklung der Angebote und Dienstleistungen der Jugendhilfe, Präventive und partizipative Ausrichtung der Jugendhilfe. Motto für die neue Aufgabenstellung: Das Jugendamt – Service für Kinder, Jugendliche und Familien – Beratung und Unterstützung die ankommt!

FAMILIENFREIZEIT AUF AMELAND

Zum vierten Mal veranstaltete der Kölner Appell gegen Rassismus eine Ferienreise für Familien unterschiedlicher Herkunft.

Im August 2013 fuhren wir vom Kölner Appell gegen Rassismus mit 43 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen elf Tage nach Ameland. Es war unsere vierte Reise auf die holländische Insel und von Jahr zu Jahr haben sich mehr Teilnehmende angemeldet.

Die mitgereisten Familien kommen aus Deutschland, Italien, dem Irak, der Türkei, Portugal und Togo. Die meisten sind noch nie zusammen in den Urlaub gefahren. Unsere Familienfreizeit konnten sie sich leisten, weil der Eigenteil von 30 Euro pro Person niemanden überforderte. Möglich war dies unter anderem, weil wir uns selbst vorsorgten und alle Betreuerinnen und Betreuer vom Kölner Appell ehrenamtlich gearbeitet haben. Auch das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat mit einer Zuwendung die Reise unterstützt.

Das Haus sauber zu halten, einzukaufen, das Frühstück zu servieren und das Abendessen zu kochen erledigten alle Jugendlichen und Erwachsenen arbeitsteilig gemeinsam. Schon beim Vorbereitungstreffen hatten wir mitgeteilt, die notwendigen Arbeiten nicht in Frauen- und Männertätigkeiten zu unterscheiden. Für einige Mädchen und Frauen war es dennoch neu zu sehen, dass Männer an der Spüle Teller reinigten oder mit dem Besen den Gemeinschaftsraum fegten. Einige Jungen mussten mit etwas Nachdruck davon überzeugt werden, dass auch sie zu putzen haben.



Elf Tage am Meer, für viele Familien der erste gemeinsame Urlaub.

SCHWIMMEN, SPIELEN UND VONEINANDER LERNEN

Die gemeinsame Arbeit schuf den Rahmen für den eigentlichen Zweck der Reise: Erholung am Meer. Täglich waren wir mit den Fahrrädern unterwegs. Wenn die Sonne schien, gingen wir zum Schwimmen ans Meer. An einem Nachmittag war Reiten angesagt. Jungen wie Mädchen nutzten den Spielplatz hinter dem Haus zum Fußballspielen. Und die fernsehgewohnten Kinder und Jugendlichen mussten nicht ganz auf Filme verzichten. Jeden zweiten Abend gab es spannende Filme auf einer großen Leinwand im Gemeinschaftsraum. Für Schlechtwettertage waren Malen, Basteln und Spiele im Haus vorbereitet worden. Am Vorabend der Abreise veranstalteten wir eine Geburtstagsfeier für die Kinder und Jugendlichen, die in den Wochen davor Geburtstag hatten.

Alle haben wir viel voneinander gelernt, nicht nur über die Geschlechterrollen bei der Hausarbeit. Eltern lernten ihre Kinder streiten zu lassen und nicht immer einzugreifen. Kinder haben erlebt, wie schön es ist, einander zu helfen.

Wir vom Kölner Appell haben in den Wochen nach der Reise davon gehört, dass sich Familien, die sich erst auf der Fahrt kennengelernt hatten, gegenseitig bei der Kinderbetreuung und der Wohnungsrenovierung helfen.



Klaus JÜNSCHKE Kölner Appell gegen Rassismus Tel 0221 9521199 k-juenschke@t-online.de www.koelnerappell.de



PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN



Nomos Verlagsgesellschaft 2. Auflage Baden- Baden 2014 1642 Seiten ISBN 978-3-8487-0522-1 118,00 Euro

STICHWORTKOMMENTAR FAMILIENRECHT MATHIAS GRANDEL/ROLAND STOCKMANN

Schon nach einem guten Jahr ist der Stichwortkommentar Familienrecht in der 2. Auflage erschienen. In dieser berücksichtigen die insgesamt 23 Autorinnen und Autoren, die alle auch schon an der Vorauflage mitgewirkt haben, unter anderem die Neuregelung der elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern, die Neuregelung des Umgangsrechts des biologischen Vaters, die umfangreiche Rechtsprechung zum neuen Versorgungsausgleich, eine Gesetzesänderung im Unterhaltsrecht, die neue BGH-Rechtsprechung im Unterhaltsrecht sowie das Inkrafttreten verschiedener europäischer Verordnungen und internationaler Abkommen und die hiermit einhergehende Neukonzeption des gesamten Bereichs des internationalen Familienrechts.

Er ist eine alphabetische Gesamtdarstellung des Familienrechts, die sowohl materielles Recht als auch Verfahrensrecht umfasst. Der Band enthält keine Kommentierung einzelner Paragraphen. Vielmehr ermöglichen alphabetisch sortierte Stichworte das schnelle Auffinden von Themen und die rasche Beantwortung von Fragen.

Der Stichwortkommentar Familienrecht beinhaltet insgesamt 282 Schlagworte von A wie Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich über Inobhutnahme und Kindeswohlgefährdung bis Z wie Zwangsheirat. Zahlreiche Querverweise innerhalb der Stichwörter leiten den Leser weiter zu ergänzenden Kommentierungen.

Die Darstellung orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und aktuellster Literatur. Sie folgt einer einheitlichen und sehr übersichtlichen Gliederung. Der inhaltlichen Behandlung jeden Stichworts vorweggestellt ist eine Einführung oder ein inhaltlicher Überblick über die vom jeweiligen Autor behandelten Aspekte unter Angabe der jeweiligen Randnummer. Das ermöglicht es den Leserinnen und Lesern, sofort gezielt nach einer bestimmten Problematik zu suchen. Beim Stichwort »Inobhutnahme« schließen sich die Darstellung ihrer Voraussetzungen, die rechtliche Einordnung als Verwaltungsakt, die Darstellung der Folgen einer Inobhutnahme und die Stichworte Zuständigkeit, Kosten und Ende der Inobhutnahme an.

Auch unterschiedliche Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten und aktuelle Entwicklungen werden unter gesonderten Stichworten behandelt, vor allem zum Kinder- und Jugendhilferecht, zum Sozialrecht, Steuer- und Vollstreckungsrecht.

Durch das über 70-seitige Literaturverzeichnis eignet sich der Kommentar gleichermaßen gut für die praktische Arbeit und die wissenschaftliche Recherche. (Regine Tintner, LVR-Landesjugendamt Rheinland)

INTERNATIONALES FAMILIENRECHT MARIANNE ANDRAE

Das Buch ist wertvoll, aber kein Geschmeide. Es beginnt, ohne eine verbindende Klammer zu öffnen, mit einer kommentierten Liste internationaler Abkommen und Übereinkommen. Es wendet sich an Leserinnen und Leser, die mit Systematik und Begriffen des Internationalen Privatrechts bereits gut vertraut sind. Von Anfang an verlangen Einzelfragen die volle Aufmerksamkeit. Erst nach einiger Zeit stellt man fest, dass der Anfang nicht als Anfang gedacht war. Der Text bricht auf Seite 721 so abrupt ab, wie er auf Seite 41 begonnen hat. Das Buch hat keinen Anfang und kein Ende. Es will über die Arbeit erschlossen werden. Und man kann gut mit ihm arbeiten. In den Fußnoten ergehende Verweise auf Randnummern sind, ebenso wie das Stichwortverzeichnis, sorgfältig gemacht. Sie beleben das Buch und zeigen Zusammenhänge auf.

Allerdings weist das Stichwortverzeichnis zu einem Begriff bei Weitem nicht alle Fundstellen auf. Wer Beispiele zur internationalen Zuständigkeit von Gerichten für die Vaterschaftsfeststellung sucht, findet sie weder unter dem Schlagwort »Vaterschaftsanerkennung«, noch unter dem Eintrag »Abstammungssachen – internationale Zuständigkeit«. Vielmehr müsste er unter dem Stichwort »Unterhalt« bei dem abstrakten Begriff »Vorfragen (statusrechtliche)« suchen. Zur schnellen Beantwortung einer Einzelfrage ist das Buch deshalb nur bedingt geeignet. Es dient einem gründlichen Einarbeiten in die Materie, dem vertiefenden Studium sowie der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion.

Eine eingängigere Gesamtschau des internationalen Familienrechts wäre jedoch eine eigene Herausforderung, die ein Einzelner kaum leisten kann, soll das Werk so aktuell und umfassend wie das vorliegende sein. Zu schnelllebig und komplex ist die Materie. In einem einzigen Ehevertrag kann das Recht verschiedener Staaten, EU-Recht und weiteres über- und zwischenstaatliches Recht zur Anwendung kommen. Zugleich ist die internationale Zuständigkeit der Gerichte und Behörden zu klären. Das Kollisionsrecht, die Technik des Hin- und Herverweisens zwischen den Rechtsordnungen verschiedener Staaten, ist abstrakt schwer darstellbar. Diesen didaktischen Schwierigkeiten begegnet das Buch mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung. Wie geht das deutsche Recht mit Morgengabevereinbarungen im marokkanischen Ehevertrag um? Wie mit in Frankreich oder Spanien begründeten gleichgeschlechtlichen Ehen oder einer in der Ukraine ausgetragenen Leihmutterschaft? Welche Rechte hat ein Kind, wenn seine deutschen Adoptiveltern im Ausland gezielt das europäische und deutsche Adoptionsverfahren umgehen? Die Verfasserin geht von Sachproblemen aus. Der Aufbau ist an das Familienrecht des deutschen BGB angelehnt. Das Buch ist nach folgenden Themen gegliedert: Eheschließung, eheliches Güterrecht, Scheidung, Abstammung von Kindern, Elterliche Verantwortung, Adoption, Unterhalt, nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften. Die Kapitel stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Viele Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur öffnen das Werk nach außen.

Dass es selbst innerhalb der EU noch immer so schwierig ist, Lösungen zu begründen, die den Interessen der EU-Bürger in staatenübergreifenden Lebenssituationen gerecht werden, beweist, wie hilfreich ein europäisches BGB wäre, und dass es zumindest einer Vereinheitlichung des Zuständigkeiten- und Kollisionsrechts bedarf. (Dr. Thilo Engel, Rechtsreferendar im LVR-Landesjugendamt)



Nomos Verlagsgesellschaft 3. Auflage Baden-Baden 2014 768 Seiten ISBN 978-3-8487-0521-4 78,- Euro



NZFH/IzKK (Hrsg.) 5. aktualisierte Auflage Köln 2013 ISBN 978-3-937707-81-5

DATENSCHUTZ BEI FRÜHEN HILFEN NATIONALES ZENTRUM FRÜHE HILFEN, INFORMATIONSZENTRUM KINDESMISS-HANDLUNG/KINDESVERNACHLÄSSIGUNG

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e.V. haben in fünfter Auflage die Broschüre »Datenschutz bei Frühen Hilfen« herausgegeben. Die 63-seitige Publikation gliedert sich in gemeinsame Grundsätze und den Datenschutz in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der Frühen Hilfen (Gesundheits- und Jugendhilfe, Jugendamt, bei Trägern der freien Jugendhilfe und in Beratungsstellen). Weiterhin enthält sie Prüfschemata und Literaturhinweise. Die Neuauflage berücksichtigt die Veränderungen des SGB VIII durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz.

Die Broschüre kann unter www.fruehehilfen.de > Materialien > Publikationen heruntergeladen oder bestellt werden.



MFKJKS (Hrsg.) Düsseldorf 2013 Veröffentlichungs-Nr. 2043

KINDER HABEN RECHTE MINISTERIUM FÜR FAMILIE, KINDER, JUGEND, KULTUR UND SPORT DES LANDES NDW

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS) hat nach der Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls der UN-Kinderrechtskonvention eine Broschüre für Kinder, Jugendliche und ihre Familien herausgegeben, in der die von der Konvention festgelegten Rechte aller Kinder erläutert werden.

Die Broschüre erklärt, was die UN-Kinderrechtskonvention überhaupt ist, welche Rechte für Kinder sich daraus ergeben und für wen sie gelten. Dies erfolgt in einer nicht juristischen und kindgerechten Sprache. Ziel ist es, Kinder zu erreichen, Neugier zu wecken und ihnen ihre Rechte bewusst zu machen. Aber auch den Eltern und Erwachsenen wird so in einfacher Weise erklärt, welche Rechte ihre Kinder nach dieser Konvention auf völkerrechtlicher Ebene haben.

Kostenlose Exemplare der Broschüre können Sie unter www.mfkjks.nrw.de > Kinder- und Jugend > Service bestellen oder herunterladen.



BASISWISSEN KINDERSCHUTZ: DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ IN DER PRAXIS WINFRIED MÖLLER

In der Reihe »Beiträge zu Theorie und Praxis« ist das »Basiswissen Kinderschutz: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis« von Winfried Möller erschienen. In diesem Band wird auf 119 Seiten der gesetzliche Rahmen, in dem Kinderschutz stattfindet, erläutert. Es werden Verpflichtungen und Befugnisse, die sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, ausführlich dargestellt und erläutert, um Klarheit über den Handlungsrahmen und die gesetzlichen Handlungsbedingungen zu schaffen.

Das neue Themenheft »Basiswissen Kinderschutz« kann zum Preis von 7,50 Euro zuzüglich Porto beim Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV) unter www.erev.de bestellt werden.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER MIGRATIONSBERATUNG FÜR ERWACHSENE ZUWANDERER (MBE) UND DER JUGENDMIGRATIONSDIENSTE (JMD) FÜR DIE GE-MEINSAME ARBEIT MIT FAMILIEN BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste haben unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, des Bundesfamilienministeriums und der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Handlungsempfehlungen für die gemeinsame Arbeit mit Familien erarbeitet. Sie richtet sich an alle Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste.

Ziel der Beratungsprogramme ist es, Familien mit Migrationshintergrund eine individuelle Beratung anzubieten, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert. In der Praxis hat sich eine Zusammenarbeit zwischen beiden Beratungsprogrammen als äußerst nützlich erwiesen. Die Handlungsempfehlungen zeigen daher Möglichkeiten auf, an welchen Stellen beide Beratungsprogramme kooperieren können und wie Netzwerke gebildet werden können. (as)

Die Handlungsempfehlungen können Sie unter www.bamf.de > Willkommen in Deutschland > Information und Beratung > Beratung für Erwachsene herunterladen.



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) 2013

PSYCHODIAGNOSTIK BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG: ANWENDERHANDBUCH FÜR BERATUNGS- UND GESUNDHEITSBERUFE. (CD-ROM: MIT ZUSATZMATERIALIEN) WILHELM KÖRNER/FRANZ HEUER

In diesem Leitfaden stellen die Autoren ein Verfahren zur Einschätzung von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern von Jugendämtern, Beratungsstellen, Psychotherapeutischen Praxen, Kliniken und kinderärztlichen Praxen oder Fördereinrichtungen vorgestellt.

Das Anliegen der Autoren ist es, die Erfassung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung im deutschsprachigen Raum im Interesse der vermutlich betroffenen Kinder, ihrer Eltern und der Fachleute in allen Einrichtungen, die mit Kindern zu tun haben, zu verbessern.



Beltz Juventa Weinheim, Basel 2014 148 Seiten ISBN 978-3779929130 16,95 Euro

»WAS JUGENDÄMTER LEISTEN« BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER

Die im Jahr 2013 erstellte Broschüre »Kinderschutz: Was Jugendämter leisten« steht ab sofort auch in den Sprachen Englisch und Türkisch zur Verfügung. Auf 20 Seiten beantwortet sie wichtige Fragen rund um das Thema Kinderschutz und Jugendamt.

Die bereits im Jahr 2011 veröffentlichte Broschüre mit allgemeinen Informationen rund um die Angebote der Jugendämter »Was Jugendämter leisten« liegt nun auch in leichter Sprache vor.

Cocukların korunması: Jugendamt ların sunduğu hizmetler

Die Broschüren können Sie in unter www.bagljae.de > Broschüren und Materialien herunterladen.



VERANSTALTUNGEN

DIE AKTUELLEN TERMINE FÜR DAS ERSTE QUARTAL 2014

Informationen zur Anmel-
dung erhalten Sie bei den
Kolleginnen der Zentralen
Fortbildungsstelle unter 0221
809-4016 oder -4017 sowie
via E-Mail an fobi-jugend@
lvr.de und per Fax unter 0221
809-4066

Aktuelle Informationen, eine nähere Beschreibung der Veranstaltungsinhalte sowie Ansprechperson für eventuelle Nachfragen finden Sie auf den Internetseiten des Landesjugendamtes www. jugend.lvr.de.

Sie möchten diese Übersicht gerne in Form eines
Newsletters direkt in Ihr
E-Mail-Postfach bekommen?
Dann abonnieren Sie einfach
unseren Newsletter »Fortbildungen Jugend«. Und so
geht's: www.lvr.de > Mailabo
(rechte Seite) anklicken >
E-Mailadresse eintragen
und Newsletter »Fortbildungen Jugend« auswählen
> absenden > Fertig!

JANUAR		
8. bis 9.1.	Wirtschaftliche Jugendhilfe: Krankenversicherung /Krankenhilfe nach dem SGB VIII Köln, Zentralverwaltung des LVR	
14.1.	Elternmotivation und Rückführung im Blick!? - Zusammenarbeit mit Eltern im stationären Kontext Köln, Zentralverwaltung des LVR	
15.1.	PRAXISFORUM Ehrenamtliche Vormünder – eine ungenutzte Ressource Köln, Zentralverwaltung des LVR	
16.1.	Fachkreis Fachberatung Köln: Weiterentwicklung in den Kindertage- seinrichtungen unterstützen Köln, Zentralverwaltung des LVR	
17.1.	Fachberatung – Aufgabenprofil und professionelles Selbstverständnis Köln, Zentralverwaltung des LVR	
21.1.	Präsentation der Abschlussarbeiten des Aufbaubildungsganges OGS des LVR-Berufskollegs Köln, Zentralverwaltung des LVR	
23.1.	Austauschtreffen Netzwerkkoordination Frühe Hilfen Köln, Zentralverwaltung des LVR	
29.1.	Jahrestagung der Jugendhilfeplanung im Rheinland Köln, Zentralverwaltung des LVR	
FEBRUAR		
3. bis 4.2.	Controlling im Jugendamt Köln, Zentralverwaltung des LVR	
6.2.	Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen nachhaltig entwickeln und sichern Köln, Zentralverwaltung des LVR	
7.2.	Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege I Köln, Zentralverwaltung des LVR	
19.2.	Öffentlichkeitsarbeit, Modul 2: Öffentliches Auftreten kann man lernen Köln, Zentralverwaltung des LVR	

20. bis 21.2.	Vermittlung in Gesprächen: Trainingsseminar für Fachberatungen Bonn, GSI
24.2.	Teilhabe ermöglichen – Eltern beteiligen Köln, Zentralverwaltung des LVR
MÄRZ	
10. bis 12.3.	Management des Wandels in der Jugendhilfe/ Modul I: Führung durch Zielvereinbarung; Köln, Zentralverwaltung des LVR
12.3.	R wie Rhythmisierung in der offenen Ganztagsschule Köln, Zentralverwaltung des LVR
12. bis 14.3.	Frühjahrstagung der Rheinischen Jugendwohngemeinschaften: Professionelle Distanz und Nähe in der pädagogischen Arbeit Dietz/Lahn, Jugendgästehaus
13.3.	Trägerentwicklung: Neue Ausbildungswege, neue Personalvereinba- rung, neue Anforderungen an die Personalentwicklung Köln, Zentralverwaltung des LVR
18.3.	Weiterentwicklung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung Köln, Zentralverwaltung des LVR
19.3.	Öffentlich wirken. , Modul 2: Überzeugen, planen und gestalten Köln, Zentralverwaltung des LVR
19. bis 20.3.	Jahrestagung für die Leiterinnen und Leiter von Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen (Jalta NRW) Münster
21. bis 22.3.	Seminar Fachberatung OGS Köln, Zentralverwaltung des LVR
26.3.	Arbeitstagung der Fachkräfte aus den Beratungsstellen Köln, Zentralverwaltung des LVR
26.3.	Arbeitstagung für Jugenddezernentinnen und Jugenddezernenten der kreisangehörigen Städte im Rheinland Kerpen

Weitere Termine und zusätzliche aktuelle Veranstaltungen finden Sie im Online-Veranstaltungskatalog.

27.3.	Lern- und Förderkultur in der offenen Ganztagsschule - Von den Haus- aufgaben hin zu differenzierten Lernzeiten Köln, Zentralverwaltung des LVR
27.3.	Schweigepflicht und Sozialdatenschutz bei Kindeswohlgefährdungen Köln, Zentralverwaltung des LVR
28.3.	Fachberatung in der Kindertagespflege. Qualifizierungsmodul Inklusion Köln, Zentralverwaltung des LVR

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

www.lvr.de

Verantwortlich: Reinhard ELZER

Redaktion: Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024, regine.tintner@lvr.de; Sandra Rostock (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

 $\textbf{Titel/Gestaltung:} \ \textbf{Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt}$

Rheinland

Druck/Verarbeitung: DFS-Druck Brecher GmbH, Köln

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6.500 Stück

Im Internet: www.jugend.lvr.de > Service > Publikationen
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die
Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten
Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem
behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die
Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind
urheberrechtlich geschützt.





Carpe diem



www.lvr.apx.de

Qualität für Menschen









